



JAGDAUFSICHT

Instruktion und Handbuch

JAGDAARGAU



JAGDAARGAU

Jagdaufseher

Dieses Handbuch kann bezogen werden bei:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald
Sektion Jagd und Fischerei, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 28 50, E-Mail: jagd_fischerei@ag.ch
sowie bei
JagdAargau, Geschäftsstelle, Lägernblick 20, 5300 Turgi
Telefon 056 402 08 92, E-Mail: info@jagdaargau.ch

© 2023 JagdAargau

Idee und Konzept:

Entwickelt von der Arbeitsgruppe Jagdaufsicht. Darin vertreten sind: JagdAargau, JagdaufsichtAargau, Verein Fricktaler Jagdaufseher sowie die kantonale Jagdverwaltung (Sektion Jagd und Fischerei der Abteilung Wald).

Herausgeberschaft:

JagdAargau sowie Departement BVU, Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei

Projektleitung und Gesamtreddaktion:

Erwin Jansen, JagdAargau

Lektorat:

Thomas Stucki, Rainer Klöti

Grafisches Konzept, Layout, Korrektorat:

Lea Brühwiler, Kriens

Autorenschaft:

Vera Beerli, JagdAargau, lic. iur. Rechtsanwältin

► *Kapitel: Aufgaben und Kompetenzen der Jagdaufsicht; Aufgaben der Jagdaufsicht innerhalb der Jagdgesellschaft*

Reto Fischer, Sektion Jagd und Fischerei, Umweltingenieur FH, Fachspezialist Jagd

► *Kapitel: Wildschaden verhüten und vergüten; Artenschutz: Regelungen für das Präparieren von Wildtieren*

Horst Hablitz, Kantonspolizei Aargau, dipl. Betriebs- und Organisationspsychologe

► *Kapitel: Professionelles Auftreten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher*

Erwin Jansen, JagdAargau, dipl. Forsting. ETH

► *Gesamtreddaktion sowie Kapitel: Aufgaben und Kompetenzen der Jagdaufsicht; Zusammenarbeit mit Medienschaffenden; Periodische/jährliche Standortbestimmung: Checkliste für Gespräch in der Jagdgesellschaft; Aktualisierung des Handbuchs nach Gesetzes- und Praxisänderungen*

René Lippuner, Aargauer Regionalpolizeien

► *Kapitel: Zusammenarbeit mit der Stadt- und Regionalpolizei*

Erwin Osterwalder, Sektion Jagd und Fischerei, dipl. Forsting. ETH/eidg. dipl. Wildhüter

► *Kapitel: Aufgaben und Kompetenzen der Jagdaufsicht; Wildtier-Unfälle: Tierschutz bei Nottötung und Nachsuchen; Wildtiere im Siedlungsraum und in der Landwirtschaft; Unbekannte Todesursachen bei Wildtieren, Tierseuchen, Risse durch Wolf/Luchs*

Roland Zwald, Kantonspolizei Aargau, Mobile Polizei/Umwelt- und Tierdelikte

► *Kapitel: Sicherheit beim Einsatz auf Strassen und Geleisen; Zusammenarbeit mit der Stadt- und Regionalpolizei*

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur ein Geschlecht angesprochen wird.

Bildnachweis:

Blaser, Fabian, Rothenfluh: 31

Jansen, Erwin, Oberwil-Lieli: 1; 3; 4; 22; 30; 32

Kantonspolizei Aargau: 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17

Sektion Jagd und Fischerei, Aarau: 2; 18; 19; 20; 21; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29

Inhalt

I. Vorwort	7
II. Vorwort	8
1. Aufgaben und Kompetenzen der Jagdaufsicht	10
1.1 Allgemeines	10
1.2 Rechtsgrundlagen	11
1.2.1 Eignung für die Aufgabe als Jagdaufseherin, als Jagdaufseher	12
1.2.2 Wer stellt sich als Jagdaufseherin, als Jagdaufseher zur Verfügung?	14
1.2.3 Unterstützung der Jagdaufseherin, des Jagdaufsehers	14
1.3 Abgrenzung der Tätigkeit	15
1.4 Zusammenarbeit und fachliche Unterstützung mit/durch die kantonale Jagdverwaltung	16
1.5 Aufgabenbereiche gemäss § 27 AJSV, Aktivität der Jagdaufsicht und deren Ansprechpartner sowie Hinweis auf § 29a AJSV	18
1.5.1 Rechtsgrundlage	18
1.6 Pflichtenheft; Konkretisierung	19
1.6.1 Prioritäten	20
1.6.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jagdaufsicht, Gemeindebehörden, Stadt- und Regionalpolizei, Revierförstern und Weiteren	20
1.6.3 Pflichtenheft der Jagdaufsicht gemäss § 27 AJSV: Aufgaben und Ansprechpartner	21
1.7 Aufsicht und Rechenschaft	28
2. Professionelles Auftreten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher	29
2.1 Voraussetzungen und Vorkenntnisse	29
2.2 Gesprächsführung und Verhalten anlässlich von Verstössen gegen das Jagdrecht, bei Beratungen sowie bei Unfällen mit Wildtieren	30

2.2.1	<i>Empfohlene 3D-Strategie</i>	30
2.2.2	<i>Verhalten beim Feststellen von Verstößen gegen das Jagdrecht</i>	31
2.2.3	<i>Kleidung und Ausrüstung – ihre Wirkung gegen aussen</i>	34
2.3	Mentale Vorbereitungen.....	35
2.3.1	<i>Grundsätze</i>	35
2.3.2	<i>Übereinstimmen von Erscheinung und vermittelter Botschaft</i>	36
2.4	Allgemeines zum Thema Kommunikation – in Ruhe nachzulesen	37
3.	Sicherheit beim Einsatz auf Strassen und Geleisen	40
3.1	Check vor dem Ausrücken, Prioritäten am Unfallort	40
3.2	Sicherheitsausrüstung	42
3.2.1	<i>Kleidung</i>	42
3.2.2	<i>Warnblinker, Faltsignale und mobile Blinker</i>	44
3.3	Sichern der Unfallstelle	46
3.4	Verhalten auf Strassen und Bahngeleisen	47
3.5	Praktische Hinweise	48
4.	Wildtier-Unfälle:	
	Tierschutz bei Nottötung und Nachsuchen	49
4.1	Befugnisse und Pflichten der Jagdaufsicht	49
4.2	Kommunikation mit beteiligten Personen und Zuschauern	49
4.3	Nachsuchen bei flüchtigen, verletzten Wildtieren; Zusammenarbeit mit Nachsuchegespann	51
4.4	Technik Nottötung/Fangschuss; Wahl/Einsatz der Schusswaffe/Munition	52
4.5	Technik Nottötung/kalte Waffe	53
4.6	Rechtsgrundlagen	55
5.	Wildschaden verhüten und vergüten	56
5.1	Allgemeines	56
5.2	Definition des Begriffs Wildschaden und Grundsätze von Abgeltungen	57

5.3	Verhütung von Wildschäden	59
5.3.1	<i>Im Wald</i>	59
5.3.2	<i>In der Landwirtschaft</i>	59
5.4	Selbsthilfe (§ 24 AJSV); Beratung und Kontrolle	62
5.5	Vergütung von Wildschäden	64
5.5.1	<i>Schadenabschätzung im Feld und deren Zeitpunkt</i>	64
5.6	Rechtsgrundlagen	64
6.	Wildtiere im Siedlungsraum und in der Landwirtschaft	65
6.1	Allgemeines	65
6.2	Jagdbare Tiere: Fuchs, Dachs, Steinmarder, jagdbare Rabenvögel	66
6.3	Igel/Siebenschläfer/Reptilien/Fledermäuse/ Hornissen	68
6.4	Adressen von Vogelpflegestationen und autorisierten Pflegestationen für Wildtiere	69
6.5	Verletzte/entlaufene Haustiere	70
6.6	Rechtsgrundlagen	70
7.	Unbekannte Todesursachen bei Wildtieren, Tierseuchen, Risse durch Wolf/Luchs	71
7.1	Allgemeines	71
7.2	Liste der meldepflichtigen Tierseuchen/ Wildtier-Krankheiten	71
7.3	Vorgehen bei unklarer Todesursache von aufgefundenen Wildtieren	72
7.3.1	<i>Tierseuchen-Prävention: Afrikanische Schweinepest (ASP)</i>	73
7.4	Risse an Nutztieren und jagdbaren Tieren bei Verdacht auf Riss durch Wolf/Luchs	74
8.	Artenschutz; Regelungen für das Präparieren von Wildtieren	75
8.1	Allgemeines	75
8.2	Liste der geschützten Säugetiere und Vögel, deren Präparieren meldepflichtig ist	76
8.3	Rechtsgrundlagen	77

9. Aufgaben der Jagdaufsicht innerhalb der Jagdgesellschaft	78
9.1 Allgemeines	78
9.2 Vorgehen bei Straftaten innerhalb der eigenen Jagdgesellschaft	79
9.3 Spezialbestimmung Fehlabschuss	82
9.4 Körperverletzungen	84
9.5 Rechtsgrundlagen	84
10. Zusammenarbeit mit der Stadt- und Regionalpolizei	87
10.1 Allgemeines	87
10.2 Auftrag und Organisation der Stadt- und Regionalpolizei im Aargau	88
10.3 In welchen Fällen soll die Jagdaufsicht die Polizei beiziehen? – Meldeschema	88
10.4 Praktische Empfehlungen für das Erstellen von Meldungen und Anzeigen an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft	91
10.5 Beweissicherung	92
10.6 Information der Jagdgesellschaft nach erfolgter Anzeige	93
11. Zusammenarbeit mit Medienschaffenden	94
12. Periodische/jährliche Standortbestimmung: Checkliste für Gespräch in der Jagdgesellschaft	96
13. Aktualisierung des Handbuchs nach Gesetzes- und Praxisänderungen	98



I. Vorwort

Die Kantone sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht über die Jagd. So steht es in Artikel 3 des Eidgenössischen Jagdgesetzes. Darunter fallen die Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben, welche zum Schutz der Wildtiere und zur Gewährleistung der Jagd nötig sind. In unserem Kanton wird diese Aufgabe auf Revierebene den Jagdgesellschaften übertragen. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher stehen somit in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, Behörde und ihrer eigenen Jagdgesellschaft.

Das vorliegende Handbuch für die Jagdaufsicht ist ein Gemeinschaftswerk. Es wird gemeinsam von der kantonalen Jagdverwaltung und von den jagdlichen Verbänden herausgegeben. Realisiert wurde es auf Anregung und unter tatkräftiger Mithilfe der Arbeitsgruppe Jagdaufsicht, welche aus den Verbänden Aargauer Jagdaufseher, Fricktaler Jagdaufseher, JagdAargau sowie aus der kantonalen Jagdverwaltung besteht. Als Autorenschaft dieses Pionierwerks stellten sich Fachpersonen aus der Jagdverwaltung, der Kantonspolizei, der Vereinigung der Stadt- und Regionalpolizeien sowie aus den Jagdverbänden zur Verfügung.

Das Handbuch dient ebenso den Obleuten unserer Jagdgesellschaften. Sie erhalten mit dem Jagdaufsicht-Pflichtenheft und den weiterführenden Erläuterungen die für sie wichtigen Informationen zur Führung und Unterstützung ihrer Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

Mein herzlicher Dank geht an die Projektleitung, an die Arbeitsgruppe Jagdaufsicht, an die Autorenschaft und die Verantwortlichen für das Layout, die alle Grossartiges geleistet haben.

Ich wünsche uns allen, dass die Jagdaufsicht-Handbücher von nun an rege praktisch gebraucht werden – dafür sind sie konzipiert.

Dr. Rainer Klöti, Präsident AJV Jagd Aargau

II. Vorwort

Im Kanton Aargau wird die Jagdaufsicht in den Jagdrevieren durch die einzelnen Jagdgesellschaften sichergestellt. Sie bestimmen eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher mit Stellvertretung für das Revier. Den Jagdgesellschaften und der lokalen Jagdaufsicht kommt so eine hohe Eigenverantwortung zu. Eine fachgerechte und zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der Aargauer Jagdaufsicht im Sinne einer klaren Instruktion und Wegleitung ist deshalb von zentraler Bedeutung.

Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nehmen mit ihrem Aufgabenbereich eine Schlüsselposition im Umgang mit Wildtieren ein. Sie sind Ansprechpartner für die lokale Bevölkerung, Landwirte, Forstleute, Polizei, Gemeindebehörden und für die kantonalen Fachstellen. Grundlage dafür ist eine solide Wissensbasis und Erfahrung zu Wildtieren und ihren Bedürfnissen sowie den entsprechenden Herausforderungen. Ebenso wichtig sind gute Kenntnisse im Umgang mit Menschen und das Wissen, wo sie fachliche Unterstützung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit holen können.

Die Ausbildung zur Jagdaufseherin/zum Jagdaufseher muss spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten abdecken, die über die Ausbildung zur Jagdberechtigung hinausgehen. Das vorliegende Handbuch ergänzt den kantonalen Ausbildungslehrgang Jagdaufsicht und die jährlichen Weiterbildungen, welche von der Vereinigung der Aargauer Jagdaufseher zusammen mit der kantonalen Jagdverwaltung durchgeführt werden. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sollen sich individuell mit den Anforderungen und Aufgaben in ihrem Wirkungskreis auseinandersetzen und auf neue Herausforderungen reagieren können. Das Handbuch dient auch als Nachschlagewerk. Die Wildtierbestände im Kanton Aargau sind nicht statisch und auch die Umwelt verändert sich laufend. So entwickeln sich auch die Aufgaben und Herausforderungen der lokalen Jagdaufsicht.

Das Handbuch dient nicht nur den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, sondern ebenso den Obleuten der Jagdgesellschaften. Mit der Übernahme der Jagdpacht haben die Jagdgesellschaften den gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung der Jagdaufsicht in den Jagdrevieren übernommen. Das Handbuch enthält das Pflichtenheft der Jagdaufsicht sowie Erläuterungen, wie die Obleute ihre Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher unterstützen und ihre Verantwortung für eine wirkungsvolle Jagdaufsicht wahrnehmen können.

Das vorliegende Handbuch kam auf gemeinsame Initiative der jagdlichen Verbände und der kantonalen Jagdverwaltung zustande. Die Autorenschaft stammt aus Mitgliedern von JagdAargau und der Vereinigung der Aargauer Jagdaufseher, von Mitarbeitern der kantonalen Jagdverwaltung sowie aus Vertretern von Kantons- und Regionalpolizei. So konnten wertvolle Erfahrung und Synergien genutzt sowie die grosse Bandbreite der Arbeit der lokalen Jagdaufsicht abgedeckt werden.

Ich wünsche dem Handbuch eine gute Aufnahme in der Praxis. Ich bin überzeugt, dass dieses Nachschlagewerk allen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern als wertvolle Grundlage bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen wird.

*Stephan Attiger, Regierungsrat
Vorsteher Departement Bau, Verkehr und Umwelt*

1. Aufgaben und Kompetenzen der Jagdaufsicht

1.1 Allgemeines

Das eidgenössische Jagdgesetz überträgt den Kantonen die Aufgabe, für eine wirkungsvolle Jagdaufsicht zu sorgen. Darunter fallen die Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben, welche zum Schutz der Wildtiere und zur Gewährleistung der Jagd nötig sind. Der Aargauer Gesetzgeber weist diese Aufgabe den einzelnen Jagdgesellschaften zu. Mit der Übernahme der Jagdpacht übernehmen diese den gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung der Jagdaufsicht in ihren Jagdrevieren. Die Jagdgesellschaften erhalten mit dieser Lösung eine hohe Eigenverantwortung. Die Sektion Jagd und Fischerei der Abteilung Wald im Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist als kantonale Jagdverwaltung mit der Oberaufsicht beauftragt.

Die Aargauer Lösung setzt eine auf diese Situation ausgerichtete Führung und eine klare Kompetenzregelung voraus. Von zentraler Bedeutung ist eine fachgerechte und zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der Aargauer Jagdaufsicht im Sinne einer Instruktion und Wegleitung. Diese wird von der kantonalen Jagdverwaltung in Zusammenarbeit mit den jagdlichen Verbänden vermittelt. Von zunehmender Bedeutung ist die Zusammenarbeit der Jagdgesellschaften und deren Jagdaufsicht untereinander sowie mit der kantonalen Jagdverwaltung, mit Gemeindebehörden, Regionalpolizei, Revierförstern, mit dem Bauernverband Aargau und, wo vorhanden, mit Ranger-Organisationen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Eidgenossenschaft: Art. 3 JSG Grundsätze

- ¹ Die Kantone ...
- ² ... bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und **sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.**

Kanton Aargau: § 31 AJSG

Jagdaufsicht

- ¹ Die Jagdaufsicht im Jagdrevier wird durch die betreffende Jagdgesellschaft sichergestellt.
- ² Jede Jagdgesellschaft bestimmt eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher sowie eine Stellvertretung und holt die Zustimmung der betroffenen Gemeinden ein. Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie ihre Stellvertretung werden vom zuständigen Departement in Pflicht genommen und erhalten einen Ausweis.
- ³ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen im Kanton jagdberechtigt und für diese Aufgabe geeignet sein sowie das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. Sie können Mitglied einer Jagdgesellschaft sein.
- ⁴ Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher üben im Jagdrevier die zum Schutz der Wildtiere und zur Gewährleistung der Jagd nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer anderen Behörde obliegen.
- ⁵ Das zuständige Departement kann für kantonale Aufgaben Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher beiziehen und einsetzen. Es legt zu diesem Zweck die Aufsichtsgebiete und eine allfällige Entschädigung fest.

§ 32 Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

- ¹ Für die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Polizeikräfte von Kanton und Gemeinden zuständig. Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher ziehen diese bei Bedarf bei.

§ 33 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton sorgt zusammen mit den Jagdverbänden für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

1.2.1 Eignung für die Aufgabe als Jagdaufseherin, als Jagdaufseher

Die Erfahrungen zeigen, dass die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher für ihre Aufgabe geeignet sind, wenn sie

- ▶ als Jagdberechtigte einige Jahre Erfahrung vorweisen können und eine hohe Sozialkompetenz besitzen, also gut mit Menschen umgehen können.
- ▶ detaillierte Ortskenntnisse des Jagdreviers besitzen und die örtliche Bevölkerung, vor allem Gemeindebehörden, Stadt-/Regionalpolizei, Revierförster und Landwirte kennen.
- ▶ alle Teile des Jagdreviers rasch erreichen können. Dies betrifft speziell die Orte, an denen im Strassenverkehr oft Unfälle mit Wildtieren auftreten.
- ▶ damit einverstanden sind, in jeweiliger Absprache mit ihrer Stellvertretung rund um die Uhr telefonisch erreichbar zu sein. Zudem muss ihr Einverständnis vorliegen, einen Teil der Einsätze während den Arbeitszeiten tagsüber zu leisten sowie auch über die Wochenenden.



Abb.1 Oft erfolgt ein Einsatz ausserhalb der Bürozeiten.

Für die Jagdaufseherinnen und -aufseher sind ebenfalls mentale Fähigkeiten eine Grundvoraussetzung. Vgl. Kapitel 2.3 «Mentale Vorbereitungen». Sie dienen der Bewältigung von Unfällen mit Wildtieren und der damit verbundenen Nottötung der verletzten Tiere, dem professionellen Umgang mit den am Unfall Beteiligten, der Durchführung von Kontrollen, Beratungsgesprächen sowie – dies ist anspruchsvoll – dem korrekten Umgang mit Jagdgesetzverstößen in der eigenen Jagdgesellschaft, sei es durch Pächterkollegen oder durch Jagdgäste.

Befangenheit wegen bezahlten Dienstleistungsaufgaben ist zu vermeiden.

Die Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind wenn notwendig auch innerhalb der Jagdgesellschaft wahrzunehmen. Eine Befangenheit der Jagdaufsicht, zum Beispiel wegen bezahlten Dienstleistungsaufgaben für die Jagdgesellschaft, ist daher zu vermeiden.

Früher waren Dienstleistungsvereinbarungen zwischen Jagdaufsehern und Jagdgesellschaften in bestimmten Regionen durchaus üblich. Bei diesen Dienstleistungen gegen Bezahlung handelte es sich zum Beispiel um das Aufbrechen der durch die Pächter oder Jagdgäste erlegten Tiere, das Begleiten von Jagdgästen, den Unterhalt von Reviereinrichtungen oder das Bereitstellen von Feuerholz. Eine solche Konstellation verträgt sich heute nicht mehr mit den gesetzlichen Aufgaben der Jagdaufsicht.

Vgl. dazu ebenfalls Kapitel 9 «Aufgaben der Jagdaufsicht innerhalb der Jagdgesellschaft».

Gegenseitige kameradschaftliche Unterstützung zwischen den Pächtern und den Jagdaufsehern wirkt sich andererseits positiv aus!

1.2.2 Wer stellt sich als Jagdaufseherin, als Jagdaufseher zur Verfügung?

Die für diese Aufgabe ihrer Jagdgesellschaft vom Kanton in Pflicht genommenen stellen sich freiwillig zur Verfügung und verbinden dies mit ihrem jagdlichen Engagement.

Für die Jagdgesellschaften ist es nicht immer einfach, geeignete Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher zu finden. Insbesondere ist dabei die zeitliche Flexibilität für viele Berufstätige eine Herausforderung. Der Gesetzgeber lässt es offen, dass sich Jagdgesellschaften zu einer gemeinsamen Jagdaufsicht zusammenschliessen. **Unterlassen werden sollte das Verpflichten von Jungjägern oder Pächterkandidaten**, indem die Jagdgesellschaft das Übernehmen der Jagdaufsicht als Bedingung für eine Pächterschaft stellt. Jungjäger und Pächterkandidaten erfüllen die Anforderungen für die Jagdaufsicht in der Regel (noch) nicht.

1.2.3 Unterstützung der Jagdaufseherin, des Jagdaufsehers

Die **Obfrau, der Obmann** der Jagdgesellschaft leistet **als mitverantwortliche Vereinspräsidentin oder als mitverantwortlicher Vereinspräsident eine wesentliche und entscheidende Unterstützung** ihrer oder seiner Jagdaufsicht im Revier. **Fachliche Unterstützung leisten die kantonale Jagdverwaltung**, der kantonale Veterinärdienst sowie die Stadt-, Regional- und Kantonspolizei. **Von grosser Bedeutung ist zudem der Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen und damit eine wichtige Aufgabe der Vereine der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.**

1.3 Abgrenzung der Tätigkeit

§ 36 Abs. 3 AJSG verpflichtet Jagdaufseher, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen und diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Die Jagdaufsicht weist, wenn notwendig, auf diese Regelungen hin und überzeugt Fehlbare im Gespräch zum Einhalten korrekten Verhaltens. Sie erstattet allenfalls Anzeige an die zuständige Behörde – in der Regel an die Stadt- und Regionalpolizei oder die zuständige Staatsanwaltschaft. Die Jagdaufsicht ist mit Ausnahme des Jagdbetriebs in der eigenen Jagdgesellschaft (Kontrolle von Jagdpässen, Jagdkarten und Treffernachweis-Dokumenten) nicht befugt, sich Ausweise oder Dokumente zeigen zu lassen.

Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind gemäss § 32 AJSG in unserem Kanton nicht mit polizeilichen Kompetenzen ausgestattet.

Für die Durchsuchung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Polizeikräfte von Kanton und Gemeinden zuständig. Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher ziehen diese bei Bedarf bei.

Die Jagdaufsicht muss mental auf diese spezielle Rolle eingestimmt sein, die Grenzen ihres Auftrags kennen und gleichwohl ihre Kompetenzen ausschöpfen können.

Siehe dazu auch Kapitel 2 «Professionelles Auftreten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher» sowie Kapitel 10 «Zusammenarbeit mit der Polizei» und 10.5 «Beweissicherung».

1.4 Zusammenarbeit und fachliche Unterstützung mit/durch die kantonale Jagdverwaltung

Zusammenarbeit:

Mit einer Hand lässt sich kein Knoten knüpfen.

(...)

Die Synergien zwischen der örtlichen Jagdaufsicht und der kantonalen Jagdverwaltung sollen in der Zusammenarbeit bestmöglich ausgenutzt werden. Stark vereinfacht gesagt besitzt die Jagdverwaltung umfassendere Spezialkenntnisse sowie den Überblick über den Kanton. Die lokale Jagdaufsicht hingegen hat die besseren Ortskenntnisse, gute Kenntnisse über die jagdbaren Wildtiere im Revier, kennt die Leute und ist im Einsatz rasch und stets verfügbar.

In den beiden aargauischen Wasser- und Zugvogelreservaten Klingnauer Stausee und Flachsee übt je ein Reservatsaufseher der Jagdverwaltung die Aufsicht aus. Darüber hinaus verfügt der Aargau über keine kantonale Wildhut. Die Jagdverwaltung kann deshalb gemäss § 31 AJSG für kantonale Aufgaben Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher beziehen und einsetzen. Dazu gehört auch der Vollzug von angeordneten jagdlichen Massnahmen in Gebieten mit grossen Wildschäden, in Seuchenfällen und zugunsten des Arten- und Lebensraumschutzes. Da diese Jagdaufsicht nicht mit polizeilichen Kompetenzen ausgestattet ist, ist in jenen Fällen gegebenenfalls durch die Jagdverwaltung die Zusammenarbeit mit der Polizei sicherzustellen.

Die örtliche Jagdaufsicht ist für alle in der Jagdgesetzgebung aufgeführten Wildtierarten zuständig. Dies sind alle Vogelarten, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltier und Eichhörnchen, also auch geschützte Arten. Die Jagdaufsicht und die Revierpächter sind gemäss Eidgenössischem Jagdgesetz befugt, ver-

letzte und kranke Wildtiere zu erlegen – auch während der Schonzeit und auch geschützte Arten. **Die Jagdaufsicht entscheidet demnach selbständig und situativ.**



Abb. 2 Ein Gespräch mit dem verantwortlichen Tierhalter muss hier in jedem Fall erfolgen.

Für Fragen und fachliche Unterstützung, gerade auch bei geschützten und damit meist seltenen Tierarten, sollen und können sich die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher an die Jagdverwaltung wenden. Das Bibermanagement ist ein Beispiel, bei dem vier kantonale Biberbeauftragte die Aufgabe einer Erstanlaufstelle für eine Beratung zum Biber wahrnehmen. Bei den Biberbeauftragten handelt es sich um Jagdaufseher mit einer speziellen Ausbildung und einem Auftrag der Jagdverwaltung.

Die Jagdverwaltung leistet wenn nötig ebenfalls fachliche Unterstützung beim Erstellen von Anzeigen durch die Jagdaufsicht. Für eine reibungslose Weiterbearbeitung soll eine Anzeige alle erforderlichen Angaben zur Beschreibung des Sachverhalts und alle formellen Anforderungen enthalten sowie direkt bei der dafür zuständigen Stelle eingereicht werden. Siehe dazu auch Kapitel 1.6.3 sowie 10.

1.5 Aufgabenbereiche gemäss § 27 AJSV, Aktivität der Jagdaufsicht und deren Ansprechpartner sowie Hinweis auf § 29a AJSV

1.5.1 Rechtsgrundlage

§ 27 AJSV Aufgaben; Aus- und Weiterbildung

(§ 31 AJSV)

¹ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zu den Schonzeiten jagdbarer Wildtiere, zum Arten- und Lebensraumschutz und zur Leinenpflicht für Hunde,
- b) Mitwirkung bei Erhebungen zur Jagdstatistik, bei Abschussplanungen, bei der Bekämpfung von Tierseuchen und beim Vollzug jagdrechtlicher Anordnungen,
- c) Beratung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der für die Bewirtschaftung des Grundeigentums zuständigen Personen in der Anwendung von Verhütungs- und Selbsthilfemassnahmen,
- d) Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Kontrolle der Jagdpässe und Jagdkarten,
- e) Melde- und Koordinationsstelle bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren, insbesondere bei Unfällen mit Wildtieren.

² Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nehmen an den Aus- und Weiterbildungskursen gemäss § 33 Abs. 1 AJSV teil.

§ 29a AJSV Wildunfälle; Gebühren

¹ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erheben für ihre bei Wildunfällen im Strassenverkehr erbrachten Leistungen von den Verursachenden eine Gebühr von pauschal Fr. 200.–.

1.6 Pflichtenheft; Konkretisierung

Die Jagdverordnung zählt die Jagdaufsichts-Aufgaben in § 27 AJSV unterschiedlich detailliert auf. Vor allem der Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes wird dabei nur summarisch erwähnt. Aus praktischen Gründen nimmt das Handbuch deshalb eine Aufschlüsselung in Aufgabenbereiche vor. Dieses Pflichtenheft zeigt dabei auf, was im Einzelnen von der Jagdaufsicht erwartet wird und wie deren Zusammenarbeit mit den mitverantwortlichen Stellen und den zuständigen Behörden geregelt ist respektive empfohlen wird.

In Absprache mit ihrer Jagdaufseherin, ihrem Jagdaufseher liegt es im Ermessen der Jagdgesellschaft, zusätzlich weitere, nicht gesetzlich vorgegebene Aufsichts-Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zu übernehmen. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Jagdaufsicht die dafür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitlichen Kapazitäten besitzt. Die Inpflichtnahme durch den Kanton erstreckt sich allerdings nur auf die Aufgaben gemäss § 27 AJSV und nicht auf zusätzliche Aufsichtsaufgaben. Das Übernehmen von weiteren Aufgaben muss ebenfalls in Einklang stehen mit den Aufgaben gemäss Inpflichtnahme durch den Kanton beziehungsweise gemäss § 27 AJSV, auch hinsichtlich der Priorisierung oder mit Blick auf das Vermeiden von Abhängigkeiten innerhalb der Jagdgesellschaft, siehe Kapitel 1.2.1.

1.6.1 Prioritäten

Die einzelne Jagdgesellschaft misst jeweils jedem Aufgabenbereich seine ihm zukommende Priorität zu. Diese Prioritäten-Zuteilung liegt in unserem Revierkanton in der Selbstverantwortung der Jagdgesellschaften und damit in der Verantwortung der einzelnen Obleute. Sie sind damit in der Lage, auf die unterschiedlichen Besonderheiten ihrer Jagdreviere einzugehen. Jagdreviere in der Nähe von grösseren Siedlungen, in der Nähe von Naturschutzgebieten oder im ländlichen Raum werden ihre Prioritäten für die Jagdaufsicht unterschiedlich wählen, auch mit Blick auf das Wildvorkommen. Mitwirkungen bei Erhebungen der Jagdverwaltung, beim Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen oder bei Tierseuchen richten sich nach den Vorgaben der Leitbehörde.

1.6.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jagdaufsicht, Gemeindebehörden, Stadt- und Regionalpolizei, Revierförstern und Weiteren

Der Informationsaustausch der Jagdgesellschaften mit den Gemeindebehörden wird in § 34 AJSG geregelt. Damit informieren die Jagdgesellschaften die Gemeinden periodisch über ihre jagdlichen Tätigkeiten und die geplanten Massnahmen im Jagdrevier.

Den Jagdgesellschaften bietet sich damit die Möglichkeit, die Tätigkeit ihrer Jagdaufsicht als Teil einer gut funktionierenden Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde, der Stadt- und Regionalpolizei, dem Revierförster und dem Gemeindegewerk darzustellen. Auch eine eventuell erfolgte Zusammenarbeit mit dem Bauernverband Aargau oder mit privaten Naturschutzorganisationen/Rangendiensten ist für die Gemeindebehörde von Interesse.

Diese Art der Zusammenarbeit und die Nutzung der daraus entstehenden Synergien ist in Zukunft noch mehr zu fördern. Der Anstoss dazu könnte sowohl von den Gemeinden wie auch von den Jagdgesellschaften und deren Verbänden kommen.

1.6.3 Pflichtenheft der Jagdaufsicht gemäss § 27 AJSV: Aufgaben und Ansprechpartner

a) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zu den Schonzeiten jagdbarer Wildtiere, zum Arten- und Lebensraumschutz und zur Leinenpflicht für Hunde:

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Schonzeiten jagdbarer Wildtiere	<p>Einhaltung der Schonzeiten durch Pächter und Jagdgäste sowie bei Selbsthilfemassnahmen überwachen.</p> <p>Bei Verstössen auf Selbstanzeige (bei Staatsanwaltschaft) hinwirken, sonst nach Durchführung eines internen Gesprächs Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten.</p> <p>Fehlabschüsse: Spezielle gesetzliche Regelungen beachten.</p>	<p>Obleute der Jagdgesellschaften.</p> <p>Wenn ratsam, Jagdverband beziehen.</p> <p>Nach erfolgter Anzeige Jagdverwaltung informieren.</p> <p>Fehlabschüsse sind der Jagdverwaltung zu melden.</p>	Kapitel 6 resp. 9
Verendete Wildtiere mit unklarer Todesursache	<p>Wenn möglich Bergung oder Sicherung der Fundstelle und Abklärung der Todesursache, unverzüglich Eintrag in der Jagdstatistik bei geschützten Wildtieren.</p> <p>Beim Auffinden verletzter/verendeter Biber, Biberexperten informieren.</p>	Kant. Jagdverwaltung/ Biberexperten, Rissexperten.	Kapitel 7 resp. 10
Meldungen über Nutztier -Risse	Kontakt mit Jagdverwaltung aufnehmen. Riss markieren/absperren und unangetastet liegen lassen.	Kant. Jagdverwaltung/ Rissexperten.	Kapitel 7

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Streunende (wildernde) Hunde/Katzen	Bei streunenden Hunden Halter informieren/verwarren (Liste der Hundehalter bei der Gemeinde), bei wildernden Hunden bei Stadt-/Repol Anzeige erstatten	Stadt-/Regionalpolizei (cc Jagdaufsicht von Nachbarrevieren).	Kapitel 7 resp. 10
Auffinden verendeter Wildtiere mit Verdacht auf Giftanwendung	Umgehend: Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte informieren über 062 835 81 81; sowie während Bürozeiten umweltundtier@kapo.ag.ch	Jagdverwaltung informieren.	Kapitel 7 resp. 10
Begründeter Verdacht auf Wilderei respektive die festgestellte Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln und Methoden für die Jagd durch Unbekannte	Bei der Stadt-/Regionalpolizei Anzeige gegen Unbekannt einreichen. Selbständige Ermittlungen durch die Jagdgesellschaft sind zu unterlassen.	Jagdverwaltung sowie benachbarte Jagdgesellschaften informieren.	Kapitel 10
Anwendung für die Jagd verbotener Hilfsmittel/Jagdmethoden/Fehlabschüsse innerhalb der Jagdgesellschaft (Mitpächter, Jagdgast)	Auf Selbstanzeige hinwirken, andernfalls nach Durchführung eines internen Gesprächs Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Fehlabschüsse: Spezielle gesetzliche Regelungen beachten.	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft. Obleute der Jagdgesellschaften. Wenn ratsam, Jagdverband beiziehen. Nach erfolgter Anzeige Jagdverwaltung informieren. Fehlabschüsse sind der Jagdverwaltung zu melden.	Kapitel 9

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Rehkitz-Schutz vor Vermähen	<p>Beim Unterlassen von zumutbaren Handlungen, um Wildtiere vor der Verletzung durch Mähmaschinen zu schützen respektive wenn das Gespräch mit dem verantwortlichen Landbewirtschafter zu keiner Einsicht führte, kann zur Problemlösung der Bauernverband Aargau beigezogen werden.</p> <p>Letzte Möglichkeit: Anzeige erstatten bei der Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte, umweltundtier@kapo.ag.ch</p>	<p>Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.</p> <p>Bauernverband Aargau; Geschäftsstelle.</p>	<p>Kapitel 10</p> <p>Gemeinsam mit Landwirten angehen. Ist Sache der Landwirtschaft. Jagdgesellschaft leistet Unterstützung.</p>
In Weide- oder Schutzzäunen gefangene/verhedderte Wildtiere	<p>Stets die verantwortlichen/betroffenen Nutztierhalter informieren.</p> <p>Wenn das Gespräch mit diesen zu keiner Einsicht führt, zumutbare Handlungen zum Schutz der Wildtiere vorzunehmen, kann zur Problemlösung der Bauernverband Aargau beigezogen werden.</p> <p>Letzte Möglichkeit: Anzeige erstatten bei Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte, umweltundtier@kapo.ag.ch</p>	<p>Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.</p> <p>Bauernverband Aargau; Geschäftsstelle.</p>	<p>Kapitel 2 resp. 10</p> <p>Merkblatt «Vermeiden von Unfällen mit Weidenetzen», Bauernverband Aargau.</p>
Präparieren von Wildtieren oder Teilen davon	<p>Hinweis auf Bewilligungspflicht, wenn Wildtier geschützt.</p>	<p>Bewilligung Präparation: Kant. Jagdverwaltung.</p>	<p>Kapitel 8</p>

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
<p>Leinenpflicht für Hunde</p>	<p>Überwachen und Erwirken des gesetzeskonformen Verhaltens.</p> <p>Anzeigen bei Wiederholungen oder Weigerung.</p>	<p>Stadt-/ Regionalpolizei. Diese informiert die Gemeindebehörde.</p>	<p>Kapitel 2 resp. 10</p> <p>Periode gemäss AJSV; 1.4. – 31.7.</p> <p>Jagdaufsicht ist für den Vollzug allfällig verschärfte Regelungen gemäss kommunalem Polizeireglement nicht zuständig.</p>
<p>Widerhandlungen gegen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen.</p> <p>Widerhandlungen gegen das Befahren und Bereiten von Waldboden abseits Waldstrassen und Waldwegen gemäss kommunaler Fahrverbotregelung/ Plan.</p> <p>Widerhandlungen gegen die Auflagen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen im Wald sowie beim Durchführen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen im Wald, für die keine Bewilligung vorliegt.</p>	<p>Ist Sache der Stadt- und Regionalpolizei.</p> <p>In Absprache mit der Polizei liefert die Jagdaufsicht sachdienliche Hinweise und Angaben und macht Fehlbare bei klar erkennbaren Verstössen wenn möglich auf das Verbot aufmerksam.</p>	<p>Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.</p>	<p>Kapitel 10</p>

b) Mitwirkung bei Erhebungen zur Jagdstatistik, bei Abschlussplanungen, bei der Bekämpfung von Tierseuchen und beim Vollzug jagdrechtlicher Anordnungen

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Jagdstatistik	Gemäss den Absprachen innerhalb der Jagdgesellschaft.	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.	Gemäss den Weisungen der Jagdverwaltung
Abschlussplanungen	Gemäss den Absprachen innerhalb der Jagdgesellschaft sowie der Jagdgemeinschaften (Massnahmenplan)	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft respektive der Jagdgemeinschaft (Massnahmenplan).	Federführung bei Rehwild-Abschlussplanung: Jagdgesellschaft. Federführung bei Abschlussplanung gemäss Massnahmenplan: Jagdverwaltung.
Vollzug jagdrechtlicher und tierseuchenpolizeilicher Anordnungen	Gemäss den Absprachen/Anordnungen der Jagdverwaltung und dem Veterinärdienst.	Jagdverwaltung.	Jagdverwaltung stellt wenn nötig Zusammenarbeit mit der Polizei sicher, da die Jagdaufsicht keine polizeilichen Kompetenzen hat.

c) Beratung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der für die Bewirtschaftung des Grundeigentums zuständigen Personen in der Anwendung von Verhütungs- und Selbsthilfemassnahmen

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Bei Selbsthilfe Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen (Schonzeiten, Tierschutz, Zäune, Netze), Gebrauch von Waffen, Munition und Fallen, Überwachung von Jagd- und Vergrämungsmethoden (rechtliche Vorgaben, Störungen)	Erwirken des gesetzeskonformen Verhaltens durch Beratung, Instruktion und Kontrollen. Kommen trotzdem Verstösse vor, sind diese bei der Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte umweltundtier@kapo.ag.ch anzuzeigen.	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.	Kapitel 5

d) Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Kontrolle der Jagdpässe und Jagdkarten

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Jagdpässe und Treffsicherheitsnachweise	Im Auftrag der Jagdgesellschaft auf Gesellschaftsjagden stichprobenweise Kontrolle nach Ankündigung Jagdleitung.	Obleute, Jagdleitung.	
Jagdkarten	Sicherstellen, dass solche ausgestellt werden. Stichprobenweise Kontrolle bei unbegleiteten Jagdgästen.	Obleute, Jagdleitung.	

e) Melde- und Koordinationsstelle bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren, insbesondere bei Unfällen mit Wildtieren

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Fragen und Probleme im Zusammenhang mit schadenstiftenden und zur Last fallenden Wildtieren	Beratung sicherstellen. Bei erheblichen Schädigungen in Absprache mit Jagdleitung Abschlüsse durch Jagdpächter vornehmen.	Jagdverwaltung.	Kapitel 5, 6 Schonzeiten beachten; evtl. entsprechende Bewilligung bei Jagdverwaltung beantragen.
Unfälle mit Wildtieren, vor allem im Strassenverkehr	<p>Sichern Unfallstelle, allenfalls Nottötung/ Hegeabschuss verletzter Wildtiere vornehmen. Wenn nötig Nachsuchen einleiten/durchführen.</p> <p>Unverzüglich polizeiliche Unterstützung anfordern, wenn die Sicherheit von Personen und Tieren gefährdet ist oder wenn die Jagdaufsicht durch Personen am Erfüllen ihres Auftrags gehindert wird.</p> <p>Beratung der am Unfall Beteiligten.</p> <p>Bestätigung Wildunfall im Schadenrapport z.H. Fahrzeugversicherung.</p>	Meldezentrale Kantonspolizei Nr. 117	<p>Kapitel 1, 3, 4, 10 resp. Checklisten</p> <p>Telefonische Erreichbarkeit der Jagdaufsicht sicherstellen.</p> <p>Unverzügliche Meldung an Jagdverwaltung bei Abschüssen von geschützten Tieren sowie während Schonzeit (Eintrag Jagdstatistik).</p> <p>Für die von ihrer Jagdaufsicht bei Wildunfällen im Strassenverkehr erbrachten Leistungen erheben die Jagdgesellschaften von den Verursachenden eine Gebühr von pauschal Fr. 200.– pro Schadenfall.</p>

1.7 Aufsicht und Rechenschaft

Äneluege, nid nume luege.

H.P. Uster, Aufseher eidg. Bundesanwaltschaft

Der Jagdverein, die Jagdgesellschaft, hat während ihrer Pachtperiode die gesetzliche Verpflichtung, die Jagdaufsicht in ihrem Revier gemäss den einschlägigen Vorschriften sicher zu stellen. Gemäss § 31 AJSG benötigt die Jagdgesellschaft die Zustimmung der betroffenen Gemeinden zur Ernennung der Jagdaufseher.

Mit den im Handbuch enthaltenen Informationen, speziell mit dem Pflichtenheft der Jagdaufsicht, **erhalten die Obleute vertiefte Informationen** darüber, was im Einzelnen von der Jagdaufsicht erwartet wird. Dies soll ihnen eine wirkungsvolle Unterstützung ihrer Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher ermöglichen sowie ihre Mitverantwortung für eine wirkungsvolle Jagdaufsicht aufzeigen.



Abb. 3 Unterstützung der Jagdaufsicht durch die Obleute ist entscheidend.

Bei der **Berichterstattung** zum offiziellen Informationsaustausch der Jagdgesellschaften mit den Gemeindebehörden gemäss § 34 AJSG (vgl. obiges Kapitel «Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jagdaufsicht, Gemeindebehörden, Stadt- und Regionalpolizei, Revierförstern und Weiteren») ist das Thema Jagdaufsicht ein wichtiger Punkt. Die zunehmenden Herausforderungen für den Lebensraumschutz der Wildtiere sowie bei der Gewährleistung der Jagd lässt sich nur in Zusammenarbeit der Jagdgesellschaften mit den Gemeindebehörden angehen.

2. Professionelles Auftreten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance.

2.1 Voraussetzungen und Vorkenntnisse

Die Jagdaufseherinnen und -aufseher sind für die Bevölkerung das Aushängeschild der örtlichen Jagdgesellschaft und einer gesetzeskonformen und nachhaltigen Jagd ganz allgemein. Im ländlichen Raum kennt man sie oft persönlich und die Bevölkerung vertraut ihnen als Auskunftspersonen.

Die Jagdgesellschaften achten bei der Auslese ihrer Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher mit Vorteil darauf, dass diese genügend jagdliche Kompetenzen und Erfahrungen besitzen. Gleiches gilt für ihre Fähigkeiten, mit Menschen umzugehen. Üblicherweise sind Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher Personen ohne polizeiliche oder Polizei-ähnliche Kenntnisse und Aufgaben. Deshalb müssen sich viele neu in Pflicht genommene Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher die speziellen mentalen Fähigkeiten erst aneignen, die für ihre Aufgabe erforderlich sind.

Im Kanton Aargau sind die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, wie zum Beispiel die Revierförster auch, nicht mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet wie die Stadt-, Regional- oder Kantonspolizei. Bei dieser Kompetenzregelung handelt es sich um einen politischen Entscheid des Gesetzgebers.

Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen Situationen sachlich korrekt einschätzen können und die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit anwenden. Sie dürfen sich zudem nicht von Emotionen leiten lassen.

Die Jagdaufsicht in unserem Kanton muss auf diese spezielle Rolle eingestimmt sein, die Grenzen ihres Auftrags kennen und gleichwohl ihre Kompetenzen ausschöpfen können.

Das vorliegende Handbuch vermittelt deshalb Überlegungen zum Auftreten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. Diese sind zum Teil aus der modernen Polizeiarbeit und -ausbildung abgeleitet.

2.2 Gesprächsführung und Verhalten anlässlich von Verstössen gegen das Jagdrecht, bei Beratungen sowie bei Unfällen mit Wildtieren

2.2.1 Empfohlene 3D-Strategie

Die so genannte **3D-Strategie** besteht aus:

- ▶ **Dialog**
- ▶ **Deeskalation**
- ▶ **«Durchgreifen» wenn nötig**

Die ersten beiden «D», nämlich **Dialog und Deeskalation** werden bei der Jagdaufsicht und übrigens auch in der Polizeiarbeit am häufigsten angewandt.

Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher setzen sich primär dafür ein, dass die Regeln und Gesetze in ihrem Zuständigkeitsbereich respektiert werden. Dies gelingt – wie überall – am nachhaltigsten durch Einsicht beim Gegenüber. Wichtigste Voraussetzung dazu ist das Gespräch auf «Augenhöhe»: ein ruhiges, sachliches Gespräch mit einem klaren Fazit.

Die ersten beiden «D» werden zum Beispiel dann angewandt, wenn ein Tierhalter seine Zäune mangelhaft unterhält und sich ein Wild-

tier in einem solchen verfangt und verendet. Die Jagdaufsicht kann im direkten Gespräch mit dem Tierhalter oftmals dessen Einsicht erreichen, damit er die betreffenden Zäune künftig besser unterhält. Sehr wichtig ist es, dass die Jagdaufsicht ein direktes Gespräch mit dem Tierhalter führt und nötigenfalls die Unterstützung des Bauernverbands Aargau anfordert. Ohne diese Gespräche soll keine Anzeige erstattet werden.

Die Anwendung des dritten «D» wird auch bei der Jagdaufsicht gelegentlich erforderlich sein. Dies bedeutet «Durchgreifen», für den Fall, dass das vorhergehende Gespräch unbefriedigend verlief, nämlich mit der Erkenntnis der Jagdaufsicht, dass das Gegenüber die angesprochenen Regeln und Gesetze nicht respektieren wird. Das «Durchgreifen» ist hier im übertragenen Sinn gemeint. Die Jagdaufsicht steht zurück und ruft die Polizei an oder erstattet eine Meldung oder eine Anzeige. Die Jagdaufsicht hat damit ihren Auftrag erfüllt.

Eine Meldung oder Anzeige an die Polizei darf keinesfalls unterbleiben, falls ein «Durchgreifen» angebracht ist. Für Schreivarbeiten kann man sich wenn nötig innerhalb der Jagdgesellschaft organisieren (Aktuar, Pächterkollegen).

Einzelheiten zur Beweissicherung für das Erstellen von Anzeigen und das Sichern von Angaben für die Strafverfolgungsbehörden sind im Kapitel «Zusammenarbeit mit der Stadt- und Regionalpolizei» aufgeführt.

2.2.2 Verhalten beim Feststellen von Verstössen gegen das Jagdrecht

Bei festgestellten Verstössen gegen das Jagdrecht sucht die Jagdaufsicht das Gespräch mit den betreffenden Personen. Die Jagdaufseherin, der Jagdaufseher, **stellt sich vor und gibt ihre/seine Absicht bekannt.** Das Fahrzeug der Jagdaufsicht wurde in einem höflichen Abstand angehalten und die Jagdaufseherin oder

der Jagdaufseher ist **ausgestiegen**. Das Gespräch lässt sich zum Beispiel beginnen mit:

«Guten Tag, mein Name ist XY, ich bin Jagdaufseherin hier im Revier Z. Ihr Hund ist nicht an der Leine. Es ist so, dass derzeit hier offiziell die Pflicht gilt, Hunde an der Leine zu führen».



Abb. 4

Der Auftritt der Jagdaufsicht folgt dem Konzept der «bedingten Freundlichkeit». Erwidert das Gegenüber ihre Freundlichkeit, wird die Freundlichkeit der Jagdaufsicht beibehalten. Ist das Gegenüber unhöflich, unkooperativ oder abweisend, reagiert die Jagdaufsicht entsprechend: sachlich, höflich, beherrscht und den Verhältnissen angepasst. Lenkt das Gegenüber daraufhin ein, kehrt die Jagdaufsicht umgehend zu ihrer ursprünglichen Freundlichkeit zurück, ist verständlich und nicht nachtragend. Mit der sofortigen Reaktion auf

Kooperation oder Nicht-Kooperation wird die Jagdaufsicht für ihr Gegenüber berechenbar.

Beispiel:

«Was Sie soeben sagten, war sehr unfreundlich. Ich möchte das Gespräch mit Ihnen gerne sachlich und in einem höflichen Ton führen.»

Sich nicht herausfordern, «provizieren» zu lassen will innerlich/mental vorbereitet und geübt sein.

Die Jagdaufsicht **beendet jedes dieser Gespräche mit einem Fazit: «Wie wollen wir verbleiben?»**

«Sie sagten mir, dass Sie die Leinenpflicht in Zukunft befolgen werden. Ich werde deshalb von meiner Seite nichts Weiteres unternehmen. Ich wünsche Ihnen (und Ihrem feinen Hund) einen schönen Tag».

Falls die Jagdaufseherin, der Jagdaufseher hingegen im vorhergehenden Gespräch zum Schluss gelangt, dass ihr Gegenüber die angesprochenen Regeln und Gesetze nicht befolgen wird, soll **dennoch nicht mit Konsequenzen gedroht** werden, denn für solche ist die Jagdaufsicht nicht selbst zuständig. Falls sie eine Meldung oder Anzeige erstatten muss, kann die Jagdaufsicht dies ohne Ankündigung tun. Für die Beweisführung und das Sichern von Beweisstücken nimmt die Jagdaufsicht ohnehin Handlungen vor, die unmissverständlich sind, zum Beispiel das Beiziehen der Polizei oder das Fotografieren von Tieren und Gegenständen in öffentlich zugänglicher Umgebung und das Notieren von Signalementen. Es wird empfohlen, dass die Jagdaufsicht sich in solchen Fällen nicht festlegt, denn eine Meldung oder Anzeige lässt sich oft wohlüberlegt, je nach Sachverhalt auch am Folgetag und ohne allfällige Gefühlsregungen erstatten.

Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird empfohlen, ihr **Vorgehen nicht zur Diskussion zu stellen**. Die Jagdaufsicht sollte hingegen **bereit sein, den Sinn der gesetzlichen Grundlagen zu erläutern**. Dabei sollte ein ganz spezielles Wort konsequent vermieden werden, nämlich das Wort «eigentlich». Argumente wollen vorher überlegt sein, was eine gewisse Vorbereitung erfordert.

Jagdaufseher-Ausweis und Visitenkarten:

Es hat sich für die Jagdaufsicht bewährt, diese erst dann vorzuweisen, wenn das Gegenüber es wünscht. Der Ausweis muss griffbereit, unbeschädigt und sauber sein, ebenso die eventuell abgegebenen Visitenkarten. Dies wird durch eine geeignete Aufbewahrung sichergestellt (Etui, Box; die Visitenkarten eher nicht im Portemonnaie).

Beschimpfung und Beleidigung der Organe der Jagdaufsicht:

Solche sind nicht hinzunehmen. Eine Anzeige soll in solchen Fällen in schriftlicher Form an die Staatsanwaltschaft oder an die Kantonspolizei erfolgen. Aus formellen Gründen muss diese Anzeige persönlich durch die betroffene Jagdaufseherin oder den betroffenen Jagdaufseher erfolgen respektive unterschrieben sein. Ein Schreiben der Jagdgesellschaft kann beigelegt werden. Falls eine glaubhafte Entschuldigung innerhalb von kurzer Zeit erfolgt, kann allenfalls auf eine Anzeige verzichtet werden.

2.2.3 Kleidung und Ausrüstung – ihre Wirkung gegen aussen

Kleidung:

Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher vertreten offiziell ihre Jagdgesellschaft, und sie setzen für ihre Aufgabe wenn nötig Jagdwaffen ein. Ihre Jagdkleider und -schuhe werden je nach Situation durch Warnkleider ergänzt. Werden offizielle Embleme, Verbandsabzeichen oder ein Namensschild getragen, dann sollen diese als optische «Visitenkarte» stets einwandfrei präsentabel sein.

Was nicht geht: Freizeitkleidung wie Jeans, kurze Hosen, Sandalen usw. Solche Kleidung passt im Verständnis unserer Bevölkerung nicht zu einem Einsatz der Jagdaufsicht, schon gar nicht in Fällen, in denen Waffen eingesetzt werden müssen. Während eines Gesprächs soll nicht geraucht oder eine Sonnenbrille getragen werden. Munition in den Patronenschlaufen und die Faustfeuerwaffe im Gürtelholster wird für die Jagdaufsicht im Umgang mit der Bevölkerung nicht benötigt, wirkt in unserer Kultur unprofessionell und ist nicht angebracht.

Ausrüstung und Fahrzeug:

Es gilt im Grundsatz das Gleiche wie bei der Kleidung. Der Transport von Waffen und Munition muss unbedingt korrekt erfolgen.

Patronen, -hülsen oder Blankwaffen liegen keinesfalls offen im Fahrzeug. Das Fahrzeug ist im Einsatz gut lesbar mit «Jagd» oder «Jagdaufsicht» gekennzeichnet. Die Beschriftung sollte aus 20 bis 30 Metern Entfernung bequem lesbar sein.

Wir empfehlen für solche Beschriftungen eine **Buchstabenhöhe von mindestens 7 cm – gleich gross wie die Buchstaben und Ziffern auf dem vorderseitigen PW-Kontrollschild.**

Den Obleuten wird empfohlen, in ihrem Revier darauf hinzuwirken, dass nur wer zur Jagdaufsicht gehört, sein Fahrzeug mit einer Jagdaufsicht-Tafel kennzeichnet.

2.3 Mentale Vorbereitungen

2.3.1 Grundsätze

Erfolgreiche Sportler setzen sich schon vor einem Wettkampf in Gedanken – mental – mit dem Kommenden auseinander. Dies gilt ebenso für die Tätigkeit als Jagdaufseherin und als Jagdaufseher. Im Normalfall ist dazu genügend Zeit vorhanden. Sogar dann, wenn die Jagdaufsicht an einen Wildunfall gerufen wird, kann sie sich gewisse Grundsätze auf der Hinfahrt in Erinnerung rufen.

Am Anfang unserer Tätigkeit steht ein **«Rollenbewusstsein»**, die Klarheit darüber, wie wir in unserer Funktion wahrgenommen werden wollen. Möchten wir als jemand in Erscheinung treten, der in erster Linie Übertretungen sanktioniert? Sicherlich wollen wir als jemand wahrgenommen werden, der neben der Ordnungsfunktion auch informiert und aufklärt, Wissen weitergibt und dabei zu einem friedlichen und geordneten Zusammenleben von Mensch und Tier in der Natur beiträgt.

2.3.2 Übereinstimmen von Erscheinung und vermittelter Botschaft

Unser Erscheinen muss stets mit der Botschaft übereinstimmen, die wir vermitteln. Dies muss zusammenpassen. Unsere Körpersprache und der Klang der Stimme sind mitentscheidend: *«C'est le ton qui fait la musique.»*

Behrendes, ruppiges oder unfreundlich-arrogantes Auftreten ist – fast immer – ein Zeichen innerer Unsicherheit.

Wir wirken souverän, kompetent, ruhig und freundlich, wenn wir unserer Sache sicher sind.

Deshalb:

Als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher bin ich genau im Bilde, worin meine Aufgaben bestehen und worauf sich bestimmte Verbote (Leinenpflicht, Schonzeiten) im Einzelnen beziehen. Ich bin mir nicht zu schade, mein Pflichtenheft und die Gesetzes- und Verordnungstexte oder Merkblätter wenn nötig in Erinnerung zu rufen, damit ich deren Inhalt im Kopf habe.

Bin ich aufgebracht, nehme ich mir die Zeit, «herunterzufahren». Profis tun dies auch.

Unverzichtbar:

Ich weiss im Voraus, wo ich allenfalls Unterstützung holen kann (Polizei, Nachsuchegespanne, Obleute, erfahrene Kollegen, Jagdverbände, Jagdverwaltung). Zu diesem Zweck halte ich meine entsprechenden Verzeichnisse (Applikationen, Listen) à jour.

2.4 Allgemeines zum Thema Kommunikation – in Ruhe nachzulesen

Wie man in den Wald ruft ...

... so schallt es bekanntlich heraus. Diese Binsenweisheit der Kommunikation – ist keine! Sie ist schlicht die Grundvoraussetzung für eine gelingende Verständigung.

Unter Kommunikation verstehen wir hier den Austausch von Informationen unter Menschen. Kommunikation ist keine einfache Sache; im Gegenteil, sie ist, um die beiden wenig erhellenden Worte zu benutzen: nicht nur kompliziert, sondern auch komplex und damit enorm störungsanfällig. Es gibt Kommunikationswissenschaftler, die behaupten, dass eine gelegentlich gelungene Kommunikation an ein Wunder grenze. Dass Kommunikation eine recht komplexe Sache ist, zeigt sich schon daran, dass sie aus drei Teilen besteht, nämlich aus:

1. verbaler Kommunikation,
2. non-verbaler Kommunikation,
3. para-verbaler Kommunikation.

Was sollen wir darunter verstehen? Die **verbale** Kommunikation ist die einfachste. Sie meint die von mir oder meinem Gegenüber gesprochenen Worte minus Körpersprache minus Stimmenklang. Wer seine SMS zu diktieren gewohnt ist, weiss, was damit gemeint ist: Der verbale Teil ist der Teil meiner Kommunikation, den ich ebenso gut auf Papier ausdrucken könnte. Und nur dieser Teil. In der verbalen Kommunikation teilen sich noch keinerlei Gefühle oder Stimmungen mit. Sie ist, man könnte sagen: «blutleer».

Anders ist dies in der **non-verbalen** Kommunikation, die man auch «Körpersprache» nennt. Hier gibt es eine Vielzahl von «körperlich sichtbaren Begleiterscheinungen», von denen uns einige sehr vertraut sind – andere allerdings weniger. Wir wissen, was man unter Mimik und Gestik versteht: Erstere ist die Unterstreichung und Be-

gleitung der gesprochenen Worte durch den – hoffentlich – passenden Gesichtsausdruck. Wem ich mitteile, dass gestern mein Jagdhund gestorben sei, der wird diese Trauer vermutlich auch in meinem Gesicht wiederfinden. Meine Gestik (das «Reden mit Händen und Füßen») passt zu Worten und Mimik.

Neben Mimik und Gestik gibt es noch viele weitere körperliche Ausdrucksmittel. Die Körperhaltung, die Position, die ich zu meinem Gegenüber einnehme: «von oben herab» zu jemandem reden; die Wahrung oder Nicht-Wahrung von Nähe und Distanz; der «Blick». Kann ich meinem Gegenüber in die Augen schauen? Kann ich den Augenkontakt halten? Fixiere ich mein Gegenüber? Auch Kleidung, Frisur, Rasur und der Körpergeruch – sind non-verbale Kommunikationsmittel, die vom Gesprächs-Gegenüber wahrgenommen und von ihm interpretiert werden. Ein Drei-Tage-Bart ist zum Beispiel für Manche vielleicht ein Zeichen der männlichen Unabhängigkeit, der ungezähmten Wildheit, des Non-Konformismus. Für einen anderen Menschen ist er nur modisch-chic; und für wieder einen anderen – einfach nur ungepflegt. Wer hat nun recht?

Bevor wir versuchen, diese Fragen zu beantworten, soll die Theorie noch abgerundet sein mit den Ausführungen zur **para-verbale** Kommunikation. Unter dieser Bezeichnung verstehen wir alle wahrnehmbaren Erscheinungsformen, die sich «um die Worte herum» (= para) ereignen. Das sind: die Lautstärke meiner Stimme, ihre Höhe oder Tiefe, ihre Prägnanz oder «Verwaschenheit», die Sprachmelodie, die Klarheit oder das Zittern der Stimme, das Sprechtempo, die Akzentuierung, die Gestaltung von Sprech-Pausen. Welche Rolle spielt die Sprache beim Aufbau von Sympathie? Gibt es Mundarten und Sprechweisen, die allgemein als «sympathisch» oder «unsympathisch» gelten? Warum ist das so? Und wieder schliesst sich der Kreis im Hinweis auf das Wort «Interpretation». Wieso findet die eine Person volle Anerkennung: «Du sprichst aber voller Drive und Leidenschaftlichkeit!» – während die andere (abfällig) meint: «Du redest ja wie ein Maschinengewehr ohne Punkt und Komma!?»

Offensichtlich müssen wir uns damit abfinden, dass wir von unserem Gesprächspartner, von unserer Gesprächspartnerin in jeder Kommunikationssituation interpretiert werden. Das klingt – ein bisschen – unangenehm. Wir Menschen schätzen es nämlich nicht besonders, immer beobachtet und interpretiert zu werden. Wir möchten einfach gern so wahrgenommen werden, wie wir sind (vielleicht mit Ausnahme von Pokerspielern und Betrügern ...).

Wie möchte ich zukünftig meine Rolle als Jagdaufseher/Jagdaufseherin gestalten? Mit welchen Wesenszügen möchte ich darin bei meinem Gegenüber in Erscheinung treten?

Wie kann ich erreichen, dass mein Gegenüber mich wahrnimmt als – sagen wir: aufrichtig, sympathisch, hilfsbereit, kompetent, lösungsorientiert?

**Regelmässig in den Spiegel zu schauen,
muss nicht nur mit Eitelkeit zu tun haben.
Es kann auch Tapferkeit sein.**

(...)

3. Sicherheit beim Einsatz auf Strassen und Geleisen

3.1 Check vor dem Ausrücken, Prioritäten am Unfallort

Check vor dem Ausrücken

Kleidung

- ▶ Sicherheitskleidung (**vor dem Ausrücken anziehen**)

Persönliche Ausrüstung

- ▶ Mobiltelefon/Navigationsgerät/Karte/Ortsplan
- ▶ Geeignete Waffe: Flinte/Büchse/Drilling/Fangschussgeber/Kurzwaffe
- ▶ Gehörschutz
- ▶ Diverse geeignete Munition (z.B. Frangible), als Gesamtpaket unter Verschluss bereitgestellt
- ▶ Kalte Waffe, geeignet für Kammerstich
- ▶ Fernglas
- ▶ Wärmebildkamera, wo vorhanden

Ausrüstung für das Fahrzeug, in Ausrückbox bereitgestellt

- ▶ 2 Faltsignale
- ▶ 2 Warnblinklampen (Blitzleuchten)
- ▶ Taschenlampe sowie Stirnlampe
- ▶ Handschuhe (feste Handschuhe + Einweghandschuhe)
- ▶ Absperrband/Markierband
- ▶ Hygienemaske (Hasenpest usw.)

Wichtige Unterlagen

- ▶ Karte mit Reviergrenze
- ▶ Adressen/Tel.-Nr. benachbarte Jagdaufseher, Repol-Posten/Jagdverwaltung
- ▶ Kontaktdaten für Nachsuchegespann (App herunterladen)

- ▶ Rapportformular für Schadenbestätigung
- ▶ Visitenkarten (wenn vorhanden)

Prioritäten am Unfallort

1. Unfallstelle absichern.

Sind Personen oder Tiere gefährdet: Polizei über 117 beiziehen.

Fahrzeug mit eingeschaltetem Warnblinker so abstellen, dass es für andere Verkehrsteilnehmer gut sichtbar ist. Faltsignale aufstellen.*

2. Kurzinfo an betroffene Fahrzeuglenkerin/Fahrzeuglenker über das weitere Vorgehen.
3. Fahrzeuge und – wenn möglich – verunfalltes Wildtier von der Strasse entfernen.
4. Erläuterungen an Betroffene über weiteres Vorgehen. Wegweisen von Zuschauern.
5. Kümmern um noch lebendes, verunfalltes Wildtier (Not-tötung).
6. Fahrzeugschäden rapportieren – auf Wunsch schriftliche Bestätigung an Fahrzeuglenkerin/Fahrzeuglenker.
7. Evtl. Nachsuche organisieren, wenn nötig Polizei beiziehen, um den Verkehrsfluss abzusichern, zum Schutz des Nachsuchegespanns.

8. Bergung Unfallwild, Rückmeldung an Polizei (117).**

9. Bei geschützten Tieren oder in der Schonzeit erlegte Tiere: Eintrag in der elektronischen Jagdstatistik der Jagdverwaltung.

* Die Distanz vom abgestellten Fahrzeug zum Unfallplatz muss so gewählt werden, dass bei einer Kollision mit dem abgestellten Fahrzeug niemand verletzt wird. Faltsignale allenfalls durch Zuschauer oder Unfallbeteiligte aufstellen lassen. Siehe Kapitel 3.3.

** **Die Meldung** an die Zentrale **über den Abschluss der Aktion** aus Sicht der Jagdaufsicht **ist obligatorisch**. Die Zentrale muss darüber informiert sein, ob mit Folgeaktionen zu rechnen ist, ob allenfalls Personen oder Tiere gefährdet sind und ob noch Kräfte der Polizei zum Einsatz gelangen sollen.

3.2 Sicherheitsausrüstung

3.2.1 Kleidung

Vor dem Ausrücken anziehen:

Schutzklasse 2 ist geeignet auf/neben Strassen mit Geschwindigkeiten **bis 60 km/h** und auf Nebenstrassen.

Sie besteht aus:



Abb. 5

oder



oder

Abb. 6



Abb. 7

Fotos: Simon Treichler

Schutzklasse 3 für den Einsatz auf/neben Strassen mit Geschwindigkeiten von **über 60 km/h**, auf Hauptstrassen oder bei eingeschränkten Sichtverhältnissen wie Nacht oder Nebel:



Abb. 8

Fotos: Simon Treichler

und



Abb. 9

Falls sich die Jagdaufsicht nur kurzfristig auf oder neben der Strasse aufhalten muss, ist **mindestens ein zertifiziertes Kleidungsstück der entsprechenden Schutzklasse** zu tragen. **Dieses muss den Torso bedecken.**

Ist ein längerer Aufenthalt auf einer stark befahrenen Strasse, im Inner- oder Ausserortsbereich nötig, ist wegen der Unfallgefahr eine Polizeipatrouille über 117 anzufordern.



Abb. 10 Sichtbarkeit ohne Leuchtweste.

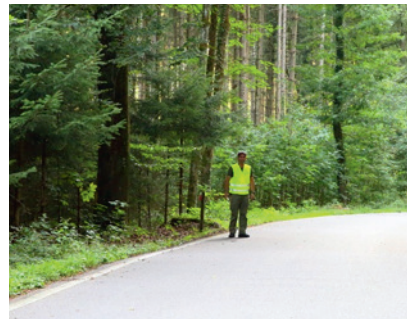


Abb. 11 Sichtbarkeit mit Leuchtweste.

3.2.2 Warnblinker, Faltsignale und mobile Blinker

Warnblinker:

Das Strassenverkehrsgesetz sieht vor, dass zur Warnung vor Gefahren (stehendes Fahrzeug) **die am Fahrzeug eingebauten Warnblinker** verwendet werden (Art. 23 Abs. 3 lit. a Verkehrsregelverordnung/VRV).

Faltsignale:

Auf Strassen sind Faltsignale mit dem Symbol «Andere Gefahren» (1.30 Signalisationsverordnung /SSV) zu verwenden.

Die **Seitenlänge** muss **60 cm** messen.

Ein solches Faltsignal kann mit bis zu drei verschiedenen Symbolen geliefert werden.

Alle Faltsignale müssen reflektierend sein. Es genügt eine **Reflektion R1** (normale Reflektion), sofern die Faltsignale **mit einer Warnblinklampe** (Powerflash oder ähnlich) ergänzt sind (ASTRA-Mitteilung an Polizeikommandanten).



Abb. 12

Ansonsten muss der Reflektionswert auf Haupt- und Nebenstrassen R2 (*starke Reflektion*) aufweisen. Gültig ab 01.01.2021.

Mobile Blinker, Warnblinklampen/Blitzleuchten:

Powerflash LED-Leuchten werden am besten **auf dem Faltsignal** montiert. Sie müssen **vor der Wegfahrt demontiert** werden. Auch die Unfallstelle selbst kann mit Blitzleuchten abgesichert werden.



Abb. 13 Auf das Faltsignal montieren.

In der Schweiz dürfen nur gelb leuchtende Lampen verwendet werden. Farben wie orange, rot, blau, grün usw. sind auf öffentlichen Verkehrsflächen untersagt.

Rundumleuchten:

Gemäss Art. 70 Abs. 2 Signalisationsverordnung/SSV sind Rundumleuchten ohne entsprechende Bewilligung und **Eintrag im Fahrzeugausweis** unzulässig.



Abb. 14
Ohne Eintrag im Fahrzeugausweis verboten.

Blaue Rundumleuchte darf nur von Blaulicht-Organisationen verwendet werden.



Abb. 15 Für Jagdaufsicht verboten.

3.3 Sichern der Unfallstelle

Falt- oder Warnsignale müssen innerorts ca. 50 Meter vor dem Unfallort in beiden Fahrtrichtungen aufgestellt werden. Ausserorts beträgt die Distanz zwischen 150 und 250 Meter.

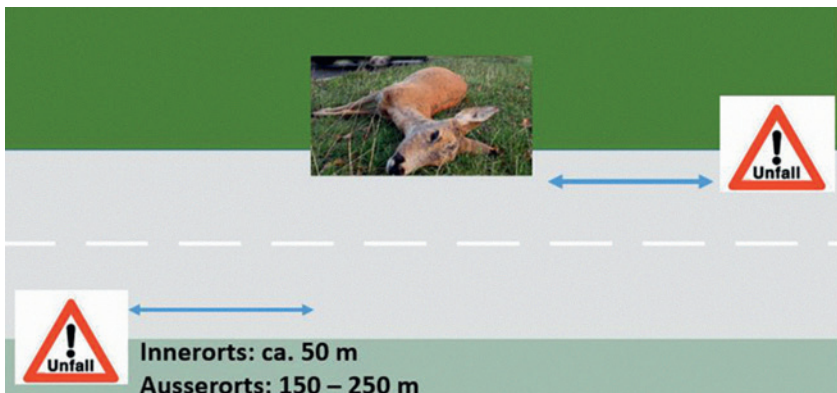


Abb. 16

3.4 Verhalten auf Strassen und Bahngeleisen

Generell

Der **rollende Verkehr** muss **immer im Auge** behalten werden. **Mit dem Gesicht immer in die Anfahrtsrichtung der Fahrzeuge schauen.** Nur so besteht die Möglichkeit, sich in einer kritischen Situation in Sicherheit zu bringen. Der Aufenthalt auf der Fahrbahn ist zu minimieren.

Schnellstrassen und Autobahnen (grüne Wegweiser)

Die Unfall-Signalisation auf **Schnellstrassen** und **Autobahnen** ist Sache der Polizei, welche auch die Jagdaufsicht anbietet. Wird die Jagdaufsicht nicht von der Polizei aufgeboten, muss zwingend – bevor etwas anderes unternommen wird – die Polizei zugezogen werden.

Anweisungen der Polizei befolgen. Keine eigenständigen Aktionen.

Bahngeleise

Bei Unfällen mit der Bahn werden Wildtiere in der Regel sofort getötet. Die Sicherheitsbeauftragten der Bahngesellschaft bergen die Unfalltiere und informieren die zuständige Jagdaufsicht. Sie deponieren die verunfallten Wildtiere so, dass diese ohne weitere Gefährdung durch die Jagdaufsicht abgeholt werden können. Bahngeleise oder die Nähe solcher braucht die Jagdaufsicht deshalb nicht zu betreten.

3.5 Praktische Hinweise

Munition – griffbereit für den Einsatz: Die verschiedenen Munitionsarten, Frangible, Schrot-, Büchsen- und Fangschussgeber-Munition zusammen in einer **Gesamtpackung unter Verschluss** bereithalten.

Sicherheitsmaterial usw.: Vorbereitete **Ausrückbox** mit **Inhaltsverzeichnis** und **Kontrollliste**. So kann mit Leichtigkeit fehlendes Material ersetzt und gewartet werden.

Kontrolliert werden muss regelmässig die **Funktion** der Warnblinklampen und das weitere Beleuchtungsmaterial.



Abb. 17 Ausrüstung mit Inhalt- und Kontrollliste versehen.

4. Wildtier-Unfälle: Tierschutz bei Nottötung und Nachsuchen

4.1 Befugnisse und Pflichten der Jagdaufsicht

Die Jagdaufsicht und die Revierpächter sind gemäss Eidgenössischem Jagdgesetz Art. 8 **befugt, verletzte und kranke Wildtiere zu erlegen**. Dies gilt auch während der Schonzeit und auch für geschützte Arten. Die Verpflichtung, vorgängig einen Tierarzt beizuziehen, besteht nicht.

Gemäss Eidgenössischem Jagdgesetz Art. 17 macht sich strafbar, wer ein Wildtier einfängt und ohne Bewilligung hält – auch in der Absicht, dem Tier zu helfen. Dies gilt ebenso für Tierärztinnen und -ärzte. Behördlich anerkannte Pflegestationen (Igelstationen, Vogelstationen, Tierspital, siehe Kapitel 6.4) müssen dazu eine entsprechende Bewilligung besitzen.

4.2 Kommunikation mit beteiligten Personen und Zuschauern

Unfall-Situationen mit verletzten Wildtieren, bei denen aus Gründen des Tierschutzes eine Nottötung erforderlich ist, sind oft für die Beteiligten eine emotionale Situation, die von Schuldgefühlen, Rechtfertigungsbedürfnissen und Ähnlichem begleitet sind. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen sich bewusst sein, dass ihre eigenen Emotionen sie nicht zu unüberlegten Handlungen verleiten dürfen. Seitens der Jagdaufsicht ist besonderes Fingerspitzengefühl erforderlich. Kompetentes, ruhiges und freundliches Auftreten der Jagdaufsicht ist hier besonders wichtig.

Den Beteiligten ist mitzuteilen, dass

- ▶ bei Verkehrsunfällen mit verletzten Wildtieren die Fahrzeuglenkerin oder den Fahrzeuglenker keine Schuld trifft,
- ▶ eine allenfalls bevorstehende Nottötung unumgänglich ist und dem verletzten Tier damit ein qualvolles Verenden erspart wird.

Oftmals muss die Jagdaufsicht begründen, weshalb der **Transport des verletzten Wildtieres zu einem Tierarzt keine Option darstellt.**

Dies gilt besonders bei verletzten jagdbaren Wildtieren – Steinmarder, Fuchs, Dachs, Reh, Schwarzwild, Rotwild, und auch bei deren Jungtieren. Gemäss Eidgenössischem Tierschutzgesetz muss – auch für Hilfeleistungen – bei Wildtieren das dabei entstehende zusätzliche Leiden sowie Panikzustände bei Gefangenschaft und Behandlung vermieden werden. **Wildtiere unterscheiden sich darin grundlegend von Haustieren, die an Menschen gewöhnt sind.**

Vor einer Nottötung von verletzten Wildtieren ist **anwesendes Publikum** – freundlich, höflich, aber bestimmt – **wegzuweisen.**

Behindern Personen absichtlich die Aufgaben der Jagdaufsicht oder wollen sie diese Tätigkeiten auf Kameras oder Tonträgern festhalten, dann ist mit den entsprechenden Tätigkeiten innezuhalten und ohne weitere Diskussionen die Polizei über die Nummer 117 zu verständigen. Die Polizei wird die Situation klären.

In jedem Fall verbietet sich ein rüder und unwürdiger Umgang mit dem verletzten oder getöteten Tier. Eine bewusste Wortwahl kann hilfreich sein («Erlösen» statt «Erschiessen»).

Zu empfehlen ist die Abgabe der Jagdaufsichts-Visitenkarte an Beteiligte, damit diese bei Bedarf später noch Fragen stellen können.

Nottötungen von Haustieren durch die Jagdaufsicht können allenfalls in Absprache mit der Polizei oder der Jagdverwaltung erfolgen, sofern dazu ein **Auftrag des Eigentümers** vorliegt. Die Jagdaufsicht ist für das Einfangen/Transportieren nicht zuständig.

4.3 Nachsuchen bei flüchtigen, verletzten Wildtieren; Zusammenarbeit mit Nachsuchegespann



Abb. 18
Mit Hundeführerinnen und Hundeführern regelmässig Kontakt pflegen.

Gemäss § 17 Abs. 5 AJSV ist für jedes beschossene oder verunfallte Wildtier, das nicht auf Sichtdistanz verendet ist, eine fachgerechte Nachsuche mit einem geprüften Nachsuchehund durchzuführen.

In Anwendung von Tierschutzgesetz TschG Art. 4 Grundsätze muss jedes beschossene oder verunfallte jagdbare Wildtier nachgesucht werden, wenn es flüchtig ist.

Das Bundesgericht hält dazu im BGE 6B-411/2016 vom 7.6.2016 fest:

«Wer ein Wildtier, das er beschossen hat, pflicht-

widrig nicht zeit- und fachgerecht nachsucht, verstösst, wenn er durch das Unterlassen der Nachsuche dem Wildtier, da es verletzt ist, ungerechtfertigt Leiden zufügt, auch gegen den in Art. 4 Abs. 2 TschG festgelegten Grundsatz, was bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit strafbar ist.»

Analoges gilt nach einem Unfall mit einem Wildtier, von dem die Jagdaufsicht annehmen muss, dass es verletzt und flüchtig ist.

Die Nachsuche hat dabei fach- und zeitgerecht zu geschehen, das heisst mit einem dafür geeigneten Nachsuchegespann und unter Einhaltung einer zweckmässigen Wartefrist (2 – 4 Stunden). Nachsuchen zur Nachtzeit sind zu unterlassen, es sei denn, es kann davon ausgegangen werden, dass das Tier in unmittelbarer Nähe verendet ist. Falls der Jagdaufseher, die Jagdaufseherin keinen eigenen Hund führt, nimmt er/sie mit den im Jagdrevier einsetzbaren Hundeführerinnen und Hundeführern periodisch Kontakt auf. Dabei sollen allfällig mögliche Einsatzzeiten besprochen und die Übungswünsche für Nachwuchshunde berücksichtigt werden. Empfohlen wird das Nachführen einer Liste für das eigene Jagdrevier, die auch über eine allfällige Kantonsgrenze hinausreichen kann. Die Applikation JAGDAARGAU ist hilfreich für eine Übersicht über verfügbare Nachsuchegespanne.

4.4 Technik Nottötung/Fangschuss; Wahl/Einsatz der Schusswaffe/Munition

Grundsätze:

- ▶ Dem verletzten Tier ist unnötiges Leiden zu ersparen.
- ▶ Für die Nottötung eines verunfallten oder verletzten Wildtiers ist stets das mildeste Mittel anzuwenden, welches den Zweck sicher erfüllt (Schusswaffe vor Messer).
- ▶ Die Nottötung durch Jagdhunde ist zu unterlassen, wenn stattdessen Schuss- oder Blankwaffen einsetzbar sind. Sie kommt grundsätzlich nur bei Nachsuchen (Hatz) zum Zug.

Fangschuss:

In den meisten Fällen wird für die Nottötung ein Fangschuss abgegeben. Geeignete Waffen sind Büchsen (Mindestkaliber .22), Flinten (neben Schrot auch mit Einsatzlauf/Fangschussgeber) sowie Faustfeuerwaffen. Für den Einsatz von Pistolen und Revolvern ist der regelmässige Umgang mit diesen Schusswaffen zu üben. Die

Unfallgefahr ist bei fehlender Übung beim Einsatz von Faustfeuerwaffen grösser als bei Flinten und Büchsen. **Für Fangschüsse auf harten Untergrund ist spezielle «Frangible»-Munition aus gepresstem Kupferstaub geeignet**, um abprallende Geschosse oder Geschossteile zu verhindern. «Frangible»-Munition ist in verschiedenen Kalibern und auch als Postenschrot erhältlich.

Der Fangschuss erfolgt in der Regel auf das Haupt des Tieres und wenn möglich aus sehr kurzer Distanz (wenige Zentimeter). Dabei soll das Gehirn getroffen werden. **Ist ein Fangschuss aus grösserer Entfernung nötig (z.B. Fluchtgefahr oder wehrhaftes Wild), so soll auf die Kammer gezielt werden.**

Schüsse auf den Träger/Hals des Tieres sind zu unterlassen.

Zur Erinnerung: Schiessen mit Zielfernrohr auf kurze Distanz erfordert eine Anpassung des Haltepunkts und entsprechende Vorbereitungen des Schützen. Empfohlen: Zielfernrohr abnehmen und über Kimme/Korn zielen.

Das Schiessen auf kurze Distanzen ist regelmässig zu üben. Jede Jagdaufseherin und jeder Jagdaufseher muss sich und ihre/seine Schusswaffe entsprechend und rechtzeitig vorbereiten. Gleiches gilt für den Fall, dass das Ziel beleuchtet werden muss.

4.5 Technik Nottötung/kalte Waffe

Kammerstich

In bestimmten Fällen kann kein Fangschuss abgegeben werden, ohne Menschen, Hunde oder Sachen zu gefährden. Das Tier ist dann durch einen Kammerstich zu töten. Zur Ausbildung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher gehören Technik und Übung des Kammerstichs.

Für die Nottötung ist in jenen Fällen ein Messer/eine Blankwaffe mit einer Klinge von mindestens 15 cm Länge einzusetzen. Messer mit symmetrisch/beidseitig geschliffener Klinge sind auch für die Jagd verbotene Waffen.

Für den Kammerstich ist, wo möglich, von hinten an das Tier heranzutreten, bzw. beim liegenden Tier vom Rücken aus. Bei wehrhaften Tieren (**Schwarzwild, Dachs**) ist der **Eigenschutz sicherzustellen**. Das Abfangmesser befindet sich dazu in der Scheide. Bewegungen des Tiers sind zu verhindern, indem man sich auf dessen Beine stellt. Bei nicht wehrhaften, auf der Seite liegenden Tieren kann dies mit dem Knie geschehen. Erst, wenn das Tier sich nicht mehr bewegen kann, wird das Abfangmesser aus der Scheide gezogen.

Ist das Tier fixiert, wird die Klingenspitze, die Schneide zum Tierrücken ausgerichtet, hinter dem Schulterblatt angesetzt und die Klinge mit Druck zwischen den Rippen in den Körper geführt. Durch Vor- und Rückwärtsbewegungen der Klinge ist anschliessend der Schnitt zwischen den Rippen zu erweitern. Dadurch werden Herz, Lunge und wichtige Blutgefässe sekundenschnell zerschnitten. Luft dringt in den Brustkorb ein und das Tier verendet rasch.

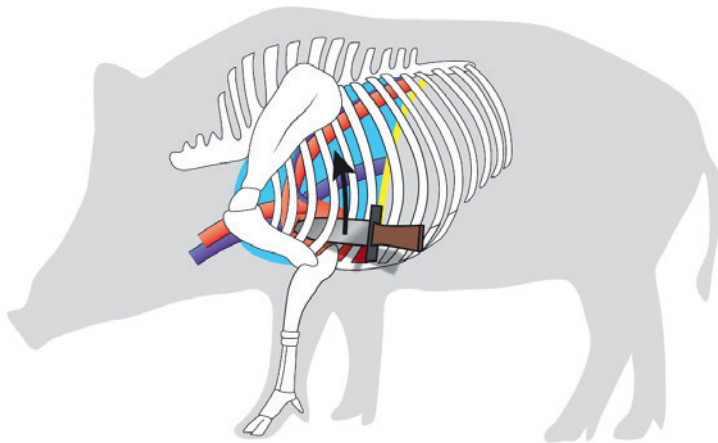


Abb. 19 Technik Kammerstich.

© Jagen in der Schweiz

Zur Erinnerung: Der Drosselschnitt und das Abnicken sind gemäss Artikel 2 Eidg. Jagdverordnung, JSV (verbotene Hilfsmittel/Methoden) **verboten**.

Die Aufzählung in Artikel 1 Absatz 1 ist als klares Verbot abschliessend formuliert. Davon gibt es, erwähnt in Abs. 2, lediglich zwei Ausnahmen im Zusammenhang mit der Nottötung.

Erlaubt sind einzig:

- a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse
- b. Messer und Lanzen **zum Anbringen eines Kammerstiches**, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.

4.6 Rechtsgrundlagen

Tierschutzgesetz (Art. 4) und Tierschutzverordnung (Art.2):

- ▶ Jagdverordnung Bund (Art. 2)
- ▶ Jagdgesetz des Kantons Aargau (§ 2 und 15)
- ▶ Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (§ 17)
- ▶ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Art. 4 und 5)

Weitere hilfreiche Dokumente:

- ▶ Merkblatt «Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nachsuche» der AGJ
- ▶ Leitlinie Schweisshundewesen von JagdAargau

5. Wildschaden verhüten und vergüten

5.1 Allgemeines

Die **Aufgabe der Jagdaufsicht** liegt gemäss § 27 c) AJSV schwerwichtig in der **Beratung zur Verhütung** von Wildschaden.

Für das Abschätzen und Vergüten von Wildschaden **verweisen wir** auf die aktuellen **Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden** des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald.

Zudem finden sich alle Unterlagen bezüglich Wildschadenanmeldung und -abschätzung auf der Homepage der Jagdverwaltung: www.ag.ch/jagd > Wildschäden

Die Jagdgesellschaft muss sich gemäss §§ 24 und 26 AJSG mit bis maximal 25% des Revierpachtzinses am Wildschaden im Revier finanziell beteiligen. Diese Beteiligung der Jagdgesellschaft an der Schadenabgeltung leitet sich historisch gesehen unter Anderem aus der Zuweisung des Jagdregals ab. Das Jagdregal umschreibt die Berechtigung, Wald und Flur jagdlich zu nutzen. In der Schweiz liegt dieses Recht nicht beim Grundeigentümer, sondern in der Regel beim Kanton. Dieser steht damit ebenfalls in der Pflicht, Wildschäden möglichst zu vermeiden, weil der Grundeigentümer keinen direkten Einfluss auf die Jagd nehmen kann. Viele Kantone mit Revierjagd greifen bei ihrer Abgeltung von Wildschäden auf eine finanzielle Beteiligung der Jagdgesellschaften zurück. Diese finanzielle Beteiligung ist gesetzlich detailliert geregelt. Der Gesetzgeber will damit im Grundsatz sicherstellen, dass bestimmte Wildtiere – zum Beispiel Schwarz- und Rehwild – angemessen bejagt werden, um damit potenzielle Schädigungen zu verringern. Mit der Übernahme der Pacht für ein Jagdrevier ergeht ein entsprechender Auftrag an die Jagdgesellschaft. Aber auch die Grundeigentümer und -bewirtschafter haben bestimmte Verpflichtungen, sofern sie Anspruch auf Abgeltungen von Wildschäden erheben wollen.

Der Dialog zwischen der örtlichen Jagdgesellschaft und der Land- und Waldwirtschaft ist ein wesentlicher Faktor für eine gut funktionierende Zusammenarbeit.

Für den Umgang mit Wildschaden sowie für die Wildschadenabschätzung hat sich oftmals innerhalb der Jagdgesellschaft je nach vorhandenen Fachkenntnissen eine Arbeitsteilung zwischen Jagdaufsicht und Pächterkollegen eingestellt.

5.2 Definition des Begriffs Wildschaden und Grundsätze von Abgeltungen

Unter **Wildschaden** verstehen wir Schädigungen und Ertragseinbussen, die durch wildelebende **Säugetiere und Vögel verursacht werden, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen.**

**Grundsatz der Wildschadenabgeltung:
Verhütung vor Selbsthilfe vor Vergütung.**

Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren **durch jagdbare Wildtiere** werden angemessen abgegolten. Nicht abgegolten werden Schäden, verursacht durch geschützte Tiere, ausser bei bestimmten Arten (im Aargau: Biber, Luchs, Wolf und Goldschakal). Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen.

Beispiele:

Wenn ein Habicht als geschützte Art Nutzgeflügel schlägt, wird der Schaden nicht abgegolten. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass der Schaden mit zumutbaren Massnahmen weitgehend verhütet werden kann.

Schäden durch Wühlmäuse in einer Gemüsekultur oder der Schaden, der an einem Gebäude durch Siebenschläfer entsteht, fallen

für unseren Gebrauch nicht unter den Begriff Wildschaden, weil die schadensstiftenden Tiere nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen. Diese Schäden werden ebenfalls nicht durch die Öffentlichkeit abgegolten.

Kein Anspruch auf Schadenabgeltung besteht, wenn

- ▶ die zumutbaren Verhütungsmaßnahmen nicht getroffen wurden
- ▶ die Bagatellschadengrenze von Fr. 150.– im Einzelfall nicht erreicht wird
- ▶ Selbsthilfe zulässig gewesen wäre (bei bestimmten Vögeln auf Feldern und Haarraubwild in/um Gebäude, siehe Absatz Selbsthilfe)
- ▶ die Jagd nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden darf (z.B. in eingezäunten Anlagen des Wein-, Obst-, Gemüse- und Beerenanbaus ohne Bewilligung des Grundeigentümers)
- ▶ eine geschädigte Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt wird (z.B. Sportplätze, Gärten) oder bei Tabak-, Trüffel-, Christbaum- und Chinaschilfkulturen
- ▶ Folgeschäden auftreten (z.B. Maschinenschäden, Verunkrautung, Trockenheit, Nässe ...)
- ▶ bereits abgeerntete oder eingelagerte Erzeugnisse beschädigt werden (z.B. Siloballen)
- ▶ Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen geschädigt werden
- ▶ die Schäden bereits vor der Abschätzung behoben wurden oder nicht mehr beurteilt werden können (z.B. Wiesland wiederhergestellt oder Ackerkultur abgeerntet)



Abb. 20
Dachse verursachen oft nur einen Bagatellschaden.

5.3 Verhütung von Wildschäden

Wildschäden sind durch die Grundeigentümer oder Bewirtschafter zu verhüten, sofern dies möglich und zumutbar ist. Der zumutbare Aufwand für die Verhütung leitet sich vom Wert bzw. Ertragswert des zu schützenden Guts sowie von der Verhältnismässigkeit der Anwendung von Verhütungsmassnahmen ab.

5.3.1 Im Wald

Im Kanton Aargau werden die Waldeigentümer für das Abwenden von Wildschäden mit bestimmten Verhütungsmassnahmen finanziell unterstützt. Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, sich mit einem Drittel an den Verhütungskosten zu beteiligen. Dieser Anteil kann auch in Form von Arbeitsleistung durch die Jagdgesellschaft erbracht werden. Die Forstbetriebsleiter sprechen sich deshalb rechtzeitig mit den Jagdgesellschaften ab, falls sie die Abgeltung von Verhütungsmassnahmen beanspruchen wollen. Verhütungsmassnahmen im Rahmen von Projekten der Abteilung Wald (z.B. Förderung seltener Baumarten) werden separat und vollständig als Projektbestandteil abgegolten. Wildschäden an Wald werden mit Ausnahme bestimmter Schäden durch Rothirsche oder Biber nicht abgegolten.

Details und Abgeltungsansätze finden sich in den Wildschadenweisungen im Kapitel IV. 1.

5.3.2 In der Landwirtschaft

Wildschäden können auf verschiedenste Weise verhütet werden. Diese Massnahmen sollten ergriffen werden, bevor die Kultur attraktiv für eine Wildart ist. Wenn Wildtiere eine Nahrungsquelle bereits erschlossen haben, sind sie anschliessend schwierig zu vergrämen. Wildschäden lassen sich zwar eingrenzen, aber selten ganz vermeiden. Meistens ist eine wechselnde Kombination ver-

schiedener Massnahmen für einen anhaltenden Effekt notwendig. Verhütungsmassnahmen verlagern die Schäden in aller Regel auf andere landwirtschaftliche Kulturen. Es empfiehlt sich daher, nur ertragreiche Kulturen zu schützen. Jede Vorkehrung benötigt einen entsprechenden Unterhalt der Einrichtungen.



Abb. 21 Der bedeutendste Wildschaden wird durch Schwarzwild verursacht.

Die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Schäden durch Wildschweine, Hirsche, Rehe, Gämsen, Dachse und Biber sind abschliessend in den Wildschadenweisungen der Jagdverwaltung aufgeführt (Wildschadenweisungen ab IV. 2.).

Erfahrungen aus Beratungsgesprächen mit Landbewirtschaftern:

Zäune

Rechtzeitig erstellt und auf die entsprechende Tierart ausgerichtet bieten Zäune einen guten Schutz. Knotengitterzäune müssen regelmässig auf Löcher bzw. Durchschlupfstellen kontrolliert werden. Elektrozäune sind regelmässig auszumähen und auf eine ausreichende elektrische Spannung (mindestens 4'000 Volt am ganzen Zaun) zu kontrollieren. In Trockenperioden kann die Mindest-Spannung mit zusätzlichen Erdungsstäben oder deren Befeuchtung erhalten werden. Nicht ausreichend unterhaltene Zäune verlieren ihre Wirkung und der bereits betriebene Aufwand war umsonst. Die Zäune sind gemäss § 49 Aargauische Bauverordnung BauV abzuräumen, sobald die zu schützende Kultur geerntet ist.

In schlecht unterhaltenen Weidezäunen verenden jedes Jahr zahlreiche Wildtiere auf qualvolle Weise. Der Bauernverband Aargau hat zu diesem Thema ein Merkblatt «Vermeidung von Unfällen mit Weidenetzen» herausgegeben. Siehe auch Kapitel 1 (a) Pflichtenheft Jagdaufsicht.

Netze

Meistens werden Obst- oder Beerenanlagen mit Netzen gegen Vögel geschützt. Die unteren Ränder der Netze sind gut zu fixieren. In nicht fixierten, losen Teilen der Netze verfangen sich leicht verschiedene Tiere und können qualvoll verenden. Durchlässe in Bodennähe für Kleintiere (z.B. Igel, Wiesel) sind dennoch zu erhalten.

Geruchliche Vergrämung

Kann auch während der Schonzeit eingesetzt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der verwendete Stoff für Tiere nicht giftig ist.

Akustische Vergrämung

Knallapparate oder Lautsprecher wirken nur für eine kurze Zeit. Meistens wird deren Einsatz durch Störung von in der Nähe lebenden Menschen verunmöglicht.

Optische Vergrämung

Empfohlen werden rote Heliumballone oder im Wind flatternde Bänder, Windräder und dergleichen. Dies kann wirksam gegen Vogelschäden helfen, muss aber im Erscheinungsbild bzw. in der Platzierung häufig geändert werden. Blinklichter wirken nur für eine kurze Zeit.

Krähenrupfung

Einzelne Flügelfedern einer erlegten Krähe im Kreis in den Boden stecken (oder wiederverwendbar fix auf einem Brett befestigen). Zusätzlich Brustgefieder am Boden verteilen. Das Aufhängen ganzer Vogelkadaver ist in der Wirkung gegen Krähen wenig wirksam, erregt hingegen öffentliches Ärgernis und wird nicht empfohlen.

Bewirtschaftung anpassen

Eine einfache und zielführende Massnahme zur Verhinderung von Wildschäden ist eine darauf ausgerichtete Bodenbearbeitung und Einsaat:

- ▶ Aussaat erst 1 bis 2 Tage nach dem Pflügen (frisch gepflügte Flächen wirken sehr attraktiv auf viele Wildtierarten).
- ▶ Genaue Einsaat (verstreutes Saatgut lockt Wildtiere an).
- ▶ Möglichst keine Erntereste unterpflügen. Dies lockt später Wildschweine und Dachse an.

Obst- und Beerenanlagen (Wildschadenweisungen IV. 2. h)

Für die dauerhafte Einzäunung von Stein- und Kernobstanlagen (mindestens 40 Aren) sowie Beerenanlagen (mindestens 20 Aren) leistet der Kanton höchstens alle 15 Jahre einen einmaligen Beitrag. Der entsprechende Antrag muss vor Beginn der Arbeiten gestellt und durch einen Fachexperten der Sektion Jagd & Fischerei geprüft werden sowie dem Baugesetz genügen. Dauerhafte Wildschutzzäune bis 1,5 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus dürfen ausserhalb von Wildtierkorridoren ohne Baubewilligung erstellt werden.

5.4 Selbsthilfe (§ 24 AJSV); Beratung und Kontrolle

Wo jagdbare Wildtiere erheblichen Schaden anrichten und sich dieser nicht anders abwenden lässt, dürfen Grundeigentümer und Bewirtschafter **in Absprache mit der zuständigen Jagdgesellschaft** Selbsthilfe ergreifen. Dabei können bestimmte Wildtiere durch nicht jagdberechtigte Personen erlegt werden. **Die im Rahmen der Selbsthilfe erlegten Wildtiere sind der zuständigen Jagdgesellschaft zeitnah zu melden und in deren Jagdstatistik zu führen.**

Erlaubt ist die Selbsthilfe **gegen Haarraubwild** (Fuchs, Dachs, Steinmarder, Marderhund, Waschbär) und Vögel in einem Abstand

von höchstens 50 Metern in und um Wohn- und Ökonomiegebäude sowie in mobilen Freilaufställen. In Friedhöfen, in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Anlagen des Wein-, Obst-, Gemüse- und Beerenbaus sowie auf Getreide- und Saatfeldern sind solche Selbsthilfemassnahmen **gegen Vögel** zulässig (Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Star und Amsel).

Selbsthilfe im Wald ist in keinem Fall erlaubt.

Zur Selbsthilfe dürfen ausschliesslich die für die Jagd erlaubten Waffen, Munition und sonstige Hilfsmittel verwendet werden. Die



Abb. 22 Marderfalle – nicht während der Schonzeit einsetzen. Wirkt ohnehin nur kurzfristig.

Schonzeiten der jeweiligen Tierarten sind dabei einzuhalten. Die **Jagdaufsicht** überwacht dabei speziell das Einhalten der Schonzeiten und die Bestimmungen, die für einen allfälligen gesetzlich erlaubten Einsatz von Fallen gelten. Sollen geliehene Jagdwaffen zum Einsatz kommen, leistet die Jagdaufsicht, wenn nötig, Beratung zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen

(z.B. schriftlicher Waffen-Leihvertrag; Sicherheits- und Haftungsfragen beim Einsatz von Schusswaffen). Die Hilfsmittel und Methoden, die für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden dürfen, finden sich in Art. 2 der Eidgenössischen Jagdverordnung.

Die Jagdaufsicht erwirkt durch Beratung und Kontrollen eine gesetzeskonforme Selbsthilfe. Es wird empfohlen, diese Beratungs- und Kontrolltätigkeit eng mit dem Obmann, der Obfrau der Jagdgesellschaft abzusprechen.

Kommen trotzdem Verstösse vor, sind diese bei der Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte umweltundtier@kapo.ag.ch anzuzeigen.

5.5 Vergütung von Wildschäden

5.5.1 Schadenabschätzung im Feld und deren Zeitpunkt

Schäden müssen mit der Online-Applikation «eWisa» gemeldet werden. Die zuständige Jagdgesellschaft sowie der Schadenabschätzer erhalten eine entsprechende Nachricht per E-Mail und vereinbaren nach Absprache untereinander einen Termin mit allen Parteien (Landwirtschaft, Jagd, Schadenabschätzer) vor Ort. Bis zu einer Schadenssumme von Fr. 500.– pro Parzelle dürfen Landwirtschaft und Jagd die Abschätzung auch ohne Beizug eines Schadenexperten vereinbaren (AJSG § 27). Ein entsprechendes Aufnahmeformular (Schadenprotokoll) kann bei der Sektion Jagd & Fischerei bezogen werden. Der Schadenabschätzer kann aber auch bei niedrigeren Schadenssummen aufgeboten werden.

5.6 Rechtsgrundlagen

- ▶ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, 922.0)
- ▶ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, 922.01)
- ▶ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG, SAR 933.200)
- ▶ Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV, SAR 933.211)
- ▶ Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

6. Wildtiere im Siedlungsraum und in der Landwirtschaft

6.1 Allgemeines

Die Aargauer Jagdverordnung weist in § 27 e) den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern die **Aufgabe einer örtlichen Kontaktperson** für Fragen im Umgang mit Wildtieren in Häusern, Gärten sowie in der Landwirtschaft zu. **Die gesetzliche Zuständigkeit bezieht sich auf Säugetiere und Vögel, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen.** Die meisten Anfragen betreffen Fuchs, Dachs, Steinmarder, Krähen und Elstern. Oftmals betreffen die Anfragen aber auch Greifvögel, Eulen und Spechte sowie Tierarten, die nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen wie Igel, Maulwürfe, Siebenschläfer oder Fledermäuse.

Meistens geht es um Fragen zur Lebensweise dieser Wildtiere, um deren Arten- und Lebensraumschutz, um die Beratung in der Anwendung von Verhütungs- und Selbsthilfemassnahmen. Es kann dabei aber auch um Fragen zur Einhaltung der Bestimmungen zu den Schonzeiten jagdbarer Wildtiere, zur Leinenpflicht für Hunde oder um die Bekämpfung von Tierseuchen gehen.

Oftmals geht es darum, dass die Betroffenen sich mit jemandem austauschen wollen, um ihren grossen oder kleinen Ärger über die Schädigung oder Belästigungen durch Wildtiere mit jemandem zu erörtern. Für die Jagdaufsicht lässt sich die dafür benötigte Zeit jedenfalls als **positive Investition in das Ansehen der Jagd** betrachten. Nur schon die fachliche Beurteilung, um welches Tier es im Einzelfall geht, wie dieses lebt und wie man sich im täglichen Umgang mit dem Wildtier arrangieren kann, sind wichtige und geschätzte Auskünfte.

6.2 Jagdbare Tiere: Fuchs, Dachshund, Steinmarder, jagdbare Rabenvögel

Ausführliche Dokumente finden sich auf der Homepage der Sektion Jagd und Fischerei:

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/jagd-fischerei/jagd/jagdaufsicht>

In Kurzform:

Fuchs:

- ▶ Schonzeit vom 1. März bis 15. Juni
- ▶ Jegliche Futterquellen eliminieren
- ▶ Kastenfalle ist die einfachste Methode der Selbsthilfemassnahmen
- ▶ Köder sollte für Katzen uninteressant sein (Eier, Süßigkeiten)
- ▶ Erstaunlich guter Kletterer, deshalb bei Zäunen immer eine stromführende Litze unten und/oder oben nötig



Abb. 23
Essensreste locken
Füchse an.

Dachs:

- ▶ Schonzeit vom 16. Januar bis 15. Juni
- ▶ leicht mit zwei stromführenden Litzen auf 15 und 30 cm Höhe vom Garten oder vom Feld abzuhalten (Zaun muss unterhalten werden)
- ▶ Gras mähen
- ▶ Dachsbauere dürfen nicht zugeschüttet werden; kommt nur bei unbefahrenen Bauen in Frage, muss vorgängig mit der örtlichen Jagdaufsicht abgeklärt werden



Abb. 24
Dachse können mit Elektrozäunen ferngehalten werden.

Steinmarder:

- ▶ Schonzeit vom 16. Februar bis 31. August
- ▶ Abschüsse und Wegfänge in und um Gebäude werden oft schnell durch andere Steinmarder ersetzt
- ▶ Längerfristig wirken Vergrämungsmassnahmen in Kombination mit baulichen Massnahmen
- ▶ Akustische und olfaktorische Vergrämungsmassnahmen verlieren meist rasch ihre Wirkung
- ▶ Kastenfallen oft nur im Winter erfolgreich (Nahrungsengpass)



Abb. 25
Steinmarder sind langfristig nur mit dem Verschliessen der Zugänge fernzuhalten.

Rabenkrähen/Saatkrähen:

- ▶ Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen in Schwärmen (drei und mehr Krähen) gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.
Nester dürfen auch bei diesen während der Schonzeit nicht zerstört, Eier/Jungvögel nicht entnommen/getötet werden.
- ▶ Ballone, Greifvogelattrappen oder künstliche Rupfungen schrecken für eine gewisse Zeit ab (auflaufende Saat, Jungpflanzen).
- ▶ Eine spezialisierte Krähenjagd mit Lockvogelattrappen und die Platzierung von Krähenfallen (Volieren) sind für die Dezimierung von Krähenschwärmen am effizientesten.



Abb. 26
Krähenrupfung – gute Vergrämungswirkung, allerdings nur kurzfristig.

6.3 Igel/Siebenschläfer/Reptilien/ Fledermäuse/Hornissen

Regelung im Natur- und Heimatschutzgesetz. Die Jagdaufsicht ist nicht zuständig und kann allenfalls Beratung leisten. Der Jagdaufsicht sei dennoch empfohlen, sich die interessanten Kenntnisse über diese geschützten Tiere ebenfalls anzueignen.

- ▶ Igelpflegestation Auw (Kirsten Pankratz 079 291 74 39)
- ▶ Igelpflegestation Stiftung Satis Seon (Eva Christinat 062 769 69 29)
- ▶ Fledermausschutz Aargau (Andres Beck 062 426 19 76)
- ▶ Reptilien, Hornissen: Pro Natura Aargau (Tel. 062 822 99 03)

6.4 Adressen von Vogelpflegestationen und autorisierten Pflegestationen für Wildtiere

Vogelpflegestationen:

<https://www.birdlife-ag.ch/verband/verband/kommissionen-und-arbeitsgruppen/vogelpflege>

- ▶ Oftringen (Urs Meyer 079 568 95 03)
- ▶ Möhlin (Anita Tota 079 370 19 94)
- ▶ Unteres Seetal (Lenzburg 076 502 71 30)
- ▶ Möhlin (Störche, Bruno Gardelli 077 456 21 35)
- ▶ Othmarsingen (Greifvögel, Norbert Wyssen 079 343 70 80)



Abb. 27

Autorisierte Pflegestation für Wildtiere:

Stiftung Wildstation Landshut, Utzenstorf BE

<https://www.wildstation.ch/de/kontakt.html>



Abb. 28

Einfangen, Transport und Pflege von Wildtieren nur mit Bewilligung.

6.5 Verletzte/entlaufene Haustiere

- ▶ Nutztiere/Vieh, Haustiere, auch Zootiere oder Tiere aus Gehegen (Dam-/Sika-/Rothirsche) haben im Gegensatz zu herrenlosen Wildtieren einen Eigentümer/Halter. Dieser ist mit Hilfe der Polizei/Gemeindebehörde zu eruieren. Der Eigentümer/Halter legt das weitere Vorgehen fest.
- ▶ Die Jagdaufsicht ist für das Einfangen/Transportieren nicht zuständig.
- ▶ Abschüsse von Haustieren durch die Jagdaufsicht sollen nur in Absprache mit der Polizei oder der Jagdverwaltung erfolgen, sofern dazu eine entsprechende Anfrage/Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
- ▶ Tiere aus Gehegen (Rot-, Sika-, Damwild, Mufflon usw.): Vorgehen mit der Jagdverwaltung absprechen, da diese Tiere nicht freigelassen werden dürfen.

6.6 Rechtsgrundlagen

- ▶ Jagdgesetz Bund (Art. 5, 7, 12, 13, 17, 18)
- ▶ Jagdgesetz Kanton Aargau (§ 23)

7. Unbekannte Todesursachen bei Wildtieren, Tierseuchen, Risse durch Wolf/Luchs

7.1 Allgemeines

Die Jagdaufsicht ist in ihren Revieren über den gesamten Kanton verteilt. Sie trägt deshalb entscheidend dazu bei, das Auftreten von gefährlichen Wildtier-Krankheiten oder Informationen über Risse durch Hunde und Luchs/Wolf frühzeitig den zuständigen Fachstellen zur Kenntnis zu bringen. Der Faktor Zeit spielt hier beim Einleiten von Gegenmassnahmen oft eine entscheidende Rolle.

Viele Wildtierkrankheiten sind für den entsprechenden Wildbestand oder für den Menschen unbedenklich. Andere Krankheiten wie z.B. die Afrikanische Schweinepest (ASP) oder die Vogelgrippe sind hingegen hochansteckend und deshalb meldepflichtig, da sie z.B. für Nutztiere gefährlich sind und deshalb bei deren Haltern grosse Schädigungen verursachen können. Bei Zoonosen wie z.B. die Tollwut oder die Tuberkulose handelt es sich um Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind. Sie müssen umgehend der Jagdverwaltung gemeldet werden.

7.2 Liste der meldepflichtigen Tierseuchen/ Wildtier-Krankheiten

Erhält die Jagdaufsicht Kenntnis der Todesursache beim untersuchten Wildtier aus ihrem Revier, zum Beispiel vom Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin Vetsuisse in Bern, **so informiert sie** sicherheitshalber **die Jagdverwaltung** darüber, unabhängig davon, ob diese bereits im Bilde sein könnte.

Das Auftreten folgender Krankheiten ist der Jagdverwaltung zu melden:

- ▶ Aujeszkysche Krankheit (Pseudowut)
- ▶ Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe)
- ▶ Brucellose
- ▶ Fuchsbandwurm
- ▶ Klassische und afrikanische Schweinepest (KSP, ASP)
- ▶ Kokzidiose
- ▶ Tollwut
- ▶ Trichinellose
- ▶ Tuberkulose
- ▶ Tularämie (Hasenpest)

7.3 Vorgehen bei unklarer Todesursache von aufgefundenen Wildtieren

Bei unklarer Todesursache nimmt die Jagdaufsicht stets mit der Jagdverwaltung Kontakt auf. Die Jagdverwaltung legt das weitere Vorgehen fest oder gibt Empfehlungen bei zweifelsfreiem Vorliegen von harmloseren Sachverhalten ab.

Bei Verdacht auf Tularämie (Hasenpest, **Schutzmaske** verwenden), Staupe, Geflügelpest/Vogelgrippe usw. ist wenn möglich das ganze Tier oder bei grossen Tieren in Absprache mit der Jagdverwaltung auch Teile davon an das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) der Universität Bern einzuschicken. Der Sendung ist ein Antrag auf Ermitteln der Todesursache beizugeben – ein Formular kann auf der Homepage der Fachstelle heruntergeladen werden www.ipa.vetsuisse.unibe.ch «Dokumente und Formulare». Der Tierkadaver ist in einem verschlossenen Kunststoffbeutel zu versenden. Begleitschreiben werden separat der Sendung beigegeben. Die gebrauchten Handschuhe sind umgehend zu entsorgen.

Tiefgefrorene Kadaver eignen sich schlecht für eine Untersuchung, da sowohl eine histologische wie eine mikrobiologische Untersuchung erschwert oder sogar verunmöglicht wird.

Die Kosten für die Diagnose und den Diagnosebericht trägt der Kanton.

Adresse: **Express** an

Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin
Vetsuisse Fakultät Bern
Länggassstrasse 122
Postfach
CH-3001 Bern
faculty@vetsuisse.unibe.ch

7.3.1 Tierseuchen-Prävention: Afrikanische Schweinepest (ASP)

Bei verendet aufgefundenem oder krankem, erlegtem Schwarzwild ist **ausnahmslos eine Probe mit dem Probeset des Veterinärdienstes zu nehmen**. Probesets können bestellt werden unter:

Set ASP-Probenahme
Veterinärdienst
AVS
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

veterinaerdienst@ag.ch
Tel. 062 835 29 70



Abb. 29
Ausnahmslos eine Probe mit dem Probeset des Veterinärdienstes nehmen.

7.4 Risse an Nutztieren und jagdbaren Tieren bei Verdacht auf Riss durch Wolf/Luchs

Beim Verdacht, dass ein Wolf oder Luchs das Tier gerissen haben könnte, ist als erste Massnahme der Kadaver mit **Absperrband und einem Hinweis «nicht berühren» zu schützen**. Dies soll auch bei bereits älteren Kadavern geschehen.

Anschliessend ist das weitere Vorgehen mit der Jagdverwaltung (zwingend bei gerissenen Nutztieren) oder mit dem bezeichneten Rissexperten abzusprechen. Der Riss soll unberührt bleiben und Hunde müssen davon ferngehalten werden. Eine genaue Positionsangabe mit Koordinaten des Risses hilft, Zeit zu sparen. Zu beachten ist, dass je nach Situation vom Rissexperten eine genetische Speichel-Probe genommen werden muss und diese sehr schnell verunreinigt und damit wertlos ist. Wenn möglich ist eine Fotofalle zur Identifikation aufzustellen.

Ein zweifelsfrei ermittelter Hunderiss (Hund wurde z.B. beobachtet) ist der Polizei anzuzeigen.

Link für weiterführende Dokumente:

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/jagd-fischerei/jagd/jagd-aufsicht>

Das weitere Vorgehen im Jagdrevier ist mit der Jagdverwaltung abzusprechen.

Hinweis zur Berichterstattung:

Nur das Laboratoire de Biologie de la Conservation de l'Université in Lausanne ist befugt, genetische Rissproben zu untersuchen. Die Berichterstattung dieses Labors an die Jagdverwaltung kann teilweise lange Zeit in Anspruch nehmen.

8. Artenschutz: Regelungen für das Präparieren von Wildtieren

8.1 Allgemeines

In der Schweiz ist wie in den meisten Ländern das **Anfertigen von Präparaten geschützter Wildtiere streng geregelt. Hinweise über vermutete Verstösse gegen diese für den Arten- und Tierschutz sehr wichtigen Regelungen nimmt die kantonale Jagdverwaltung**



Abb. 30
Aneignung und Präparation geschützter Tiere braucht eine Bewilligung der Jagdverwaltung.

entgegen. Die Hinweise der Jagdaufsicht an die Jagdverwaltung ermöglichen erst die Umsetzung dieser Regelungen. Die Jagdverwaltung ist darüber informiert, welche Personen oder Betriebe berechtigt sind, geschützte Tiere zu präparieren.

Es ist deshalb für den Vollzug des Arten- und Tierschutzes wichtig, wenn die Jagdaufsicht die gesetzlichen Regelungen benutzerfreundlich nachschlagen kann.

Jagdbare Wildtiere, die im Kanton Aargau tot oder verletzt aufgefunden werden, gehören gemäss § 15 Abs. 5 AJSG der Jagdgesellschaft des betreffenden Jagdreviers.

Tot aufgefundene Tiere geschützter Arten gehören hingegen dem Kanton. **Wer sich ohne Bewilligung Tiere geschützter Arten aneignet, macht sich gemäss Art. 17 des Eidgenössischen Jagdgesetzes JSJ strafbar.** Diese Tiere dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind. Hierunter fallen auch Tiere geschützter Arten, die durch die Jagdaufsicht oder die Revierpächter im Rahmen von Nottötungen erlegt wurden.

8.2 Liste der geschützten Säugetiere und Vögel, deren Präparieren meldepflichtig ist

Wer ein Tier einer geschützten Art präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt. Die nachstehende Aufzählung der geschützten Arten berücksichtigt eidgenössische und kantonale Regelungen und **gilt für den Kanton Aargau**, (Stand: Ende 2022) sowie für die in diesem Kanton natürlich vorkommenden Tierarten.

Geschützte Säugetiere:

- ▶ Zwergmaus, Spitzmäuse (alle Arten), Igel und Fledermäuse (alle Arten)
- ▶ Eichhörnchen, Biber, Siebenschläfer, Baumschläfer, Gartenschläfer, Haselmaus
- ▶ Baumrarder (kantonal geschützt gem. § 20 AJSV)
- ▶ Hermelin, Mauswiesel, Iltis, Fischotter
- ▶ Wolf, Luchs, Wildkatze, Goldschakal

Vögel, für die eine Präparationsbewilligung nötig ist (gem. Art. 5 JSV):

- ▶ alle Lappen- und Seetaucher
- ▶ Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch
- ▶ Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten
- ▶ Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel
- ▶ alle Taggreifvögel
- ▶ Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine
- ▶ Waldschnepfe (kantonal geschützt gem. § 20 AJSV)
- ▶ Eulen
- ▶ Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf
- ▶ Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger

Eine Meldung ist für jedes Präparat geschützter Tiere spätestens 14 Tage nach dem Eintreffen des Tieres beim Präparationsbetrieb zu erstatten.

Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton für diese Tätigkeit registrieren lassen.

Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

Jagdbare Tiere oder geschützte Tiere, die nicht auf der obigen Liste aufgeführt sind (z.B. jagdbare Enten oder kleinere Singvögel wie Meisen, Finken oder Amseln) dürfen ohne Bewilligung präpariert werden.

8.3 Rechtsgrundlagen

- ▶ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, 922.0)
- ▶ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, 922.01)
- ▶ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, 451.1)
- ▶ Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV, SAR 933.211)

9. Aufgaben der Jagdaufsicht innerhalb der Jagdgesellschaft

9.1 Allgemeines

Sollten Straftaten in der eigenen Jagdgesellschaft vorkommen, so sieht das Gesetz ausdrücklich die Eigenverantwortlichkeit und die daraus resultierenden Pflichten der Jagdgesellschaften und Jagenden vor.

Im Gegensatz zum Kontakt mit Aussenstehenden können die gegenseitigen persönlichen Beziehungen innerhalb eines Jagdvereins oder die Beziehungen zu Jagdgästen dies zu einer anspruchsvollen Aufgabe machen.

§ 36 Abs. 3 AJSG **verpflichtet Jagdaufseher, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen und diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall von Widerhandlungen in der eigenen Jagdgesellschaft.**

Die Anzeigepflicht beinhaltet alle Widerhandlungen gegen das Jagdrecht, egal auf welcher Gesetzesstufe. Die Widerhandlungen gegen Bundesrecht finden sich in Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), diejenigen gegen kantonales Recht werden in § 35 Abs. 1 AJSG unter Verweis auf die Detailbestimmungen in der AJSV aufgelistet.

Merksatz:

Für jede Bestrafung braucht es eine gesetzliche Grundlage.

Zwei Beispiele aus dem Jagdgesetz des Bundes: Schonzeitvergehen, Art. 17 a) JSG/die Verwendung von für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln, Art. 17 i) JSG.

Zwei Beispiele aus dem Jagdrecht des Kantons Aargau: Abschuss eines Rehs mit Schrot im September (AJSV § 16 Abs. 2)/Einsatz von Stöberhunden im Januar (AJSV § 17 Abs. 3).

Eine Anzeigepflicht der Jagdaufsicht besteht **nicht bei**:

- ▶ sämtlichen privatrechtlichen Verpflichtungen des Jagdvereins, z.B. die Haftung als Veranstalter oder seiner Mitglieder, z.B. Blechschaden beim Manövrieren während einer Gesellschaftsjagd.
- ▶ Alle übrigen strafrechtlichen Angelegenheiten, welche ausserhalb des Jagdrechts geregelt sind, so z.B. Körperverletzungen (im Strafgesetzbuch geregelt) oder die Missachtung eines Fahrverbotes (im Strassenverkehrsgesetz geregelt) oder die Umsetzung des Allgemeinen Polizeireglementes der Gemeinden und der darin verfügenten, oftmals gegenüber der kantonalen Jagdverordnung verschärften Hunde-Anleinplicht.

9.2 Vorgehen bei Straftaten innerhalb der eigenen Jagdgesellschaft

Wer als Jägerin oder Jäger feststellt oder annehmen muss, dass ihr oder ihm eine Straftat unterliefe, sollte zum eigenen Vorteil in-
nert einer kurzen Frist eine **Selbstanzeige** vornehmen. **Unterbleibt dies, so müssen Obleute oder Jagdaufseherinnen/Jagdaufseher der verantwortlichen Jagdgesellschaft handeln.** Bevor man jedoch einen Jagdkameraden, eine Jagdkameradin anzeigt, soll man selbstverständlich mit ihm/ihr reden. Am besten wird dieses Gespräch zu dritt in Anwesenheit von Obmann und Jagdaufseher stattfinden. Je nach Situation kann zudem der Jagdleiter oder ein anderes Mitglied der Jagdgesellschaft beigezogen werden. **Das Vorgefallene, der Sachverhalt, wird objektiv erörtert sowie der Umstand, dass eine Anzeige von Gesetzes wegen erfolgen muss, wenn ein «hinreichender» Tatverdacht vorliegt.**

Gespräche über mögliche oder notwendige Strafanzeigen gehen oft allen Beteiligten nahe. Deshalb ist das Bewahren von Ruhe und Sachlichkeit eine Grundvoraussetzung für ein solches Gespräch. Für den wertschätzenden Umgang miteinander müssen klare Aussagen mit Fingerspitzengefühl verbunden werden, damit man sich in der Jagdgesellschaft auch in Zukunft in die Augen sehen kann. Sollte jemand in der Jagdgesellschaft die Auffassung vertreten, dass die Jagdaufsicht womöglich überkorrekt handle und Kameradschaft vermissen lasse, so ist diese Ansicht unbedingt zu besprechen und zu klären. Die Obleute leisten damit eine entscheidende Unterstützung ihrer Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

Wichtig ist es zu wissen, dass kein Weg an der gesetzeskonformen Aufarbeitung vorbeiführt. Dazu gehört auch das Sichern von Beweisen – Fotos und Hinweise zu Personen, welche eine Zeugenfunktion haben könnten. Im besten Fall ist man sich innerhalb der Jagdgesellschaft einig in der Beurteilung, dass eine Straftat begangen wurde und folglich eine Strafanzeige notwendig ist. Herrscht dazu keine Einigkeit, dann muss nach dem Grund gesucht werden: In den allermeisten Fällen handelt es sich um eine Differenz in der rechtlichen Beurteilung des Vorfalls. Es ist sehr zu empfehlen, dies durch eine unabhängige juristische Fachperson abklären zu lassen, bevor man eine Strafanzeige mit all ihren Folgen für die Beteiligten einreicht.

JagdAargau stellt diese Unterstützung deshalb seinen Mitgliedern mit dem Rechtskonsulenten, der Rechtskonsulentin zur Verfügung. Es steht den Mitgliedern selbstverständlich frei, alternativ einen externen Anwalt, eine externe Anwältin beizuziehen.

Situationen, bei welchen eine unabhängige Beurteilung durch eine juristische Fachperson unbedingt eingeholt werden sollte:

1. Unsicherheit, ob überhaupt eine Widerhandlung gegen das Jagdrecht geschehen ist.
2. Die vermutete Täterin/der vermutete Täter streitet ab, die Tat begangen zu haben.
3. Von der Jagdaufseherin oder vom Jagdaufseher wird seitens der Jagdgesellschaft erwartet, von einer Strafanzeige abzusehen, obschon eine Widerhandlung gegen das Jagdrecht oder ein hinreichender Tatverdacht dazu vorliegt.

Achtung: Das Vertuschen von Straftaten ist ebenfalls strafbar

Von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird erwartet, nicht überkorrekt zu handeln und nicht schulmeisterlich zu wirken. Dies darf aber nicht falsch verstanden werden. Jeder Jagdgast soll selbstverständlich bei der Einzeljagd eine korrekt ausgestellte Jagdkarte vorweisen können und es ist auch nicht ehrverletzend, als Jagdaufseher anlässlich von Gesellschaftsjagden das Vorhandensein der aktuellen Jagdberechtigung stichprobeweise bei Pächtern und Jagdgästen zu kontrollieren, so wie es das Gesetz ausdrücklich formuliert. Stellt die Jagdaufsicht fest, dass verbotene Jagdmethoden angewandt oder dass ein verletztes Tier gesetzeswidrig getötet wird, zum Beispiel mit verbotenem Anwenden kalter Waffen (Abnicken, Drosselschnitt), so ist dies nicht zu tolerieren.

Früher hat man als geringfügig empfundene Straftaten gelegentlich «nach der alten Methode» und «intern» geregelt. Der Obmann hat dem Schuldigen ins Gewissen geredet und ihm Folgen angedroht, wenn sich ein solcher Vorfall je wiederhole. Alle Mitwisser wurden zum Schweigen verpflichtet. Und damit hielt man die Sache für erledigt. **Ein solches Vorgehen ist strafbar.** Die Tat der Ver-

tuschung heisst Begünstigung und ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch in Art. 305 geregelt.

Dahinter stehen folgende Überlegungen:

- ▶ Gemäss unserer Rechtsordnung sollen Private keine Straftaten verheimlichen, indem sie die Aufklärung und Bestrafung selbst in die Hand nehmen. Diese Macht steht ihnen nicht zu. Es steht ihnen auch nicht zu, zwischen geringfügigen und schwerwiegenden Straftaten zu unterscheiden.
- ▶ Wenn sie von einer Straftat Kenntnis haben, sollen sie eine Strafanzeige einreichen.
- ▶ Der Angeschuldigte hat das Recht auf einen «gesetzmässigen» Ablauf des Verfahrens, d.h. die Strafverfolgungsbehörden müssen abklären, ob es sich wirklich um eine Straftat handelt. Weiter müssen sie schlüssige Beweise sammeln und auch die Motive des Täters, sein Vorleben (weisse Weste oder Vorstrafen) und sein persönliches Verschulden bewerten. Bei der Festsetzung der Strafe werden all diese Umstände berücksichtigt.

9.3 Spezialbestimmung Fehlabschuss

(vereinfachtes Strafverfahren gemäss § 36 Abs. 4 AJSG/§ 30 AJSV)

Der Regierungsrat hat die Kompetenz, für bestimmte Fehlabschüsse ein vereinfachtes Verfahren ohne die übliche Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft in der Jagdverordnung zu regeln.

§ 30 AJSV regelt solche Fehlabschüsse und das Verfahren.

Das vereinfachte Verfahren betrifft ab 1. Januar 2023 folgende Fälle:

- ▶ das versehentliche Erlegen einer laktierenden Bache zwischen 1. April und 30. September
- ▶ das versehentliche Erlegen einer laktierenden Rehgeiss während der Zeit zwischen 1. Mai und 31. August
- ▶ der versehentliche Abschuss einer Gämse oder eines Hirsches, welche gemäss Massnahmenplan nicht freigegeben sind

Derartige Fehlabschüsse sind der Jagdverwaltung innert zwei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Die Jagdgesellschaft ihrerseits bestätigt unterschriftlich, dass sie von der Meldung Kenntnis hat.

Die Trophäen gehören dem Kanton und sind diesem abzuliefern.

Auch wenn ein solches Verfahren zur Anwendung gelangt, so gilt dies dennoch als Widerhandlung gegen das Jagdrecht: **Wenn der Schütze sich nicht selbst anzeigt, ist also der Jagdaufseher dazu verpflichtet.**

Weil sich das vereinfachte Verfahren auf wenige ausgewählte Tatbestände bezieht, bedeutet dies, dass alle übrigen Fehlabschüsse im ordentlichen Strafverfahren gemäss Kapitel 9.2 zu behandeln sind.



Abb. 31
Gehörnte Rehgeiss. Falls eine solche zwischen dem 1. Mai und dem 31. August erlegt wird und diese laktierend war, handelt es sich um ein Jagdvergehen.

9.4 Körperverletzungen

Im letzten Absatz von Kapitel 9.1 «Allgemeines» ist erwähnt, dass Körperverletzungen im Strafgesetzbuch geregelt sind und deshalb **nicht vom Jagdaufseher, von der Jagdaufseherin zur Anzeige gebracht** werden müssen.

Bei schwer Verletzten muss selbstverständlich sofort erste Hilfe geleistet und Polizei und Rettung alarmiert werden. Diese klären von sich aus und selbständig ab, ob es sich um einen Vorfall mit oder ohne Drittverschulden handelt. Reine Selbstverletzungen führen nie zu strafrechtlichen Folgen. Sobald ein Drittverschulden möglich erscheint, muss dies strafrechtlich untersucht werden.

Dies gilt grundsätzlich auch bei leichten Verletzungen. Bei Drittverschulden ist hier jedoch zusätzlich zu beachten, dass nur der Geschädigte, also der Verletzte selber, einen Strafantrag bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft einreichen kann. Weder sind Dritte (Jagdverein, Jagdaufseher, zufällige Beobachter) dazu berechtigt, noch verfolgt der Staat solche Fälle von sich aus.

9.5 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)

Art. 17 regelt die Vergehen (Strafandrohung Gefängnis oder Busse)

Art. 18 regelt die Übertretungen (Strafandrohung Busse)

Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG)

§ 35

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen kantonales Recht

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 6, 8, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1, 22 und 36 Abs. 3 oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft. Bei fahrlässigem Handeln wird eine Busse bis Fr. 10'000.– ausgesprochen.
- ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ³ Vorbehalten sind die Art. 17 und 18 JSG sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937.

§ 36

Strafverfolgung

- ¹ Für die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Jagdrecht sind, anderslautende bundesrechtliche Bestimmungen vorbehalten, die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig.
- ² Kanton und Gemeinden haben in Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.
- ³ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen und diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.
- ⁴ Fehlabschüsse können in einem vereinfachten Verfahren ohne Strafverfolgung geahndet werden. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren.

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSV

§ 30 Fehlabschüsse:

- ¹ Ein Fehlabschuss gemäss § 36 Abs. 4 AJSV liegt nur vor, wenn
 - a) im Rahmen der Wildschweinbejagung vom 1. April bis 30. September versehentlich eine laktierende Bache erlegt wird,
 - b) im Rahmen der Rehwildbejagung vom 1. Mai bis 30. September versehentlich eine laktierende Rehgeiss erlegt wird,

- c) im Rahmen der Gams- und Rotwildbejagung versehentlich ein gemäss Massnahmenplan nicht freigegebenes Tier erlegt wird.
- ² Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger meldet Fehlabschüsse der Fachstelle innert zwei Arbeitstagen schriftlich. Die betreffende Jagdgesellschaft bestätigt mit ihrem Visum, dass sie von der Meldung Kenntnis genommen hat.
- ³ Bei einem Fehlabschuss zahlt die fehlbare Person dem Kanton
- a) für ein Wildschwein Fr. 80.–
 - b) für ein Reh Fr. 250.–
 - c) für eine Gämse Fr. 300.–
 - d) für einen Hirsch Fr. 800.–
- ^{3 bis} Trophäen von Fehlabschüssen gehören dem Kanton und sind diesem abzuliefern.
- ⁴ Das Departement kann wiederholte oder von der betreffenden Jagdgesellschaft nicht bestätigte Fehlabschüsse den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen.



10. Zusammenarbeit mit der Stadt- und Regionalpolizei

10.1 Allgemeines

Die Jagdaufsicht im Aargau ist nicht mit polizeilichen, dafür mit jagdlichen Befugnissen ausgestattet. Sie ist bestrebt, ihre Aufgabe so weit wie möglich selbständig und in eigener Kompetenz wahrzunehmen. Hingegen sehen §§ 31 und 32 AJSJG vor, dass die Jagdaufsicht wenn erforderlich die Polizeikräfte von Kanton und/oder Gemeinden beiziehen soll. § 36 Abs. 3 AJSJG verpflichtet Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen und diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Entscheidet die Jagdaufsicht, die Polizei beizuziehen, so soll die Zusammenarbeit mit dieser reibungslos und ohne Zeitverluste erfolgen.

Dies verlangt gewisse Vorbereitungen und Kenntnisse, weshalb das vorliegende Handbuch entsprechende Informationen und Empfehlungen enthält.

Empfohlen wird ebenfalls der periodische Kontakt und Austausch der Jagdaufsicht mit der im Revier zuständigen Stadt- oder Regionalpolizei. Idealerweise wird diese Aufgabe von den regionalen Vertretungen der jagdlichen Verbände wahrgenommen respektive koordiniert.

Die beigezogene Polizei wird sich Polizei-intern und mit der Staatsanwaltschaft absprechen, welche Organisationseinheit den jeweils gemeldeten Fall weiterbearbeiten wird.

Die Jagdaufsicht sollte bedenken, dass nur eine kleine Anzahl der Polizistinnen und Polizisten selbst jagdberechtigt ist. Den meisten von ihnen fehlen die Fachkenntnisse in diesem Bereich.

10.2 Auftrag und Organisation der Stadt- und Regionalpolizei im Aargau

Die Stadt- und Regionalpolizei sorgt gemeinsam mit der Kantonspolizei, den Zollbehörden, der Transportpolizei und weiteren Organisationen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe. Sie bekämpfen die Kriminalität und dienen dem Schutz der Bevölkerung. Die Stadt- und Regionalpolizei sowie die Kantonspolizei sorgen für sichere Strassen und leisten Hilfe bei Unfällen und Katastrophen. Hierfür besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Polizeikorps.

Die Stadt- und Regionalpolizeien vollziehen eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, **soweit diese zu den Aufgaben ihrer Gemeinde/Stadt gehören und polizeiliche Funktionen bedingen**. Sie beachten die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. Gesetzliche Grundlagen bilden unter anderem das Polizeigesetz und das Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie die kommunalen Polizeireglemente, aber auch Jagdgesetz und -verordnung sowie das Waldgesetz und dessen Verordnung.

Im Aargau gibt es 15 Stadt- bzw. Regionalpolizeien mit je eigener Führungsstruktur.

10.3 In welchen Fällen soll die Jagdaufsicht die Polizei beiziehen? – Meldeschema

Vergleiche auch die tabellarische Darstellung der Jagdaufsichts-Aufgaben im Kapitel 1.6.3 Pflichtenheft: Aufgaben und Ansprechpartner.

Die Jagdaufsicht informiert die **Kantonale Notrufzentrale Tel. 117** wenn:

- ▶ **polizeiliche Unterstützung** im Zusammenhang mit Wildunfällen auf Strassen **sofort benötigt** wird, weil die **Sicherheit von Personen und Tieren gefährdet** ist oder wenn die **Jagdaufsicht durch Personen am Erfüllen ihres Auftrags gehindert** wird.



Abb. 32 Die Zusammenarbeit von Jagdaufsicht und Polizeikräften muss eingespielt sein.

Besteht kein Zeitdruck, ist die Polizei telefonisch über deren Posten oder per E-Mail beizuziehen bei:

- ▶ begründetem Verdacht auf Wilderei respektive die festgestellte Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln und Methoden für die Jagd. **Selbständige Ermittlungen durch die Jagdaufsicht oder die Jagdgesellschaft sind zu unterlassen.**
- ▶ wiederholten Widerhandlungen gegen das Hunde-Anleingebot respektive bei Weigerung, dieses zu respektieren.
- ▶ Beobachtung streunender Hunde in Wald und Flur.
- ▶ Fund von nachweislich durch Hunde gerissene Wildtiere.

In Absprache mit der Polizei liefert die Jagdaufsicht sachdienliche Hinweise und Angaben bei:

- ▶ Widerhandlungen gegen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen, und Waldwegen.
- ▶ Widerhandlungen gegen das Verbot des Befahrens und Bereiten von Waldboden abseits Waldstrassen und Waldwegen.
- ▶ Widerhandlungen gegen die Auflagen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen im Wald sowie beim Durchführen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen im Wald, für die keine Bewilligung vorliegt.

Meldeschema:

Inhalte einer Meldung an die **Kantonale Notrufzentrale (Tel 117)** oder an die örtlich zuständige **Stadt- oder Regionalpolizei**:

Wer meldet? In welcher Funktion? Die Erreichbarkeit angeben, genauer Standort (Koordinaten auf Jagdaufseher-App), eventuell der bereits zu erkennende Tatbestand.

7 W sind vor dem Absetzen der Meldung möglichst genau und vollständig zu beantworten:

«Stehe still und sammle dich», dann Anruftaste drücken.

1. Was ist geschehen?
2. Wo ist es geschehen?
3. Wer hat etwas gemacht?
4. Wann ist es passiert?
5. Wie ist es passiert?
6. Warum ist es passiert?
7. Woher habe ich meine Informationen?

In untenstehenden Fällen soll die Jagdaufsicht **nicht die Stadt- oder Regionalpolizei** beiziehen, sondern **direkt die Kantonspolizei** Gruppe Umwelt- und Tierdelikte via Tel. 062 835 81 81. Während der Arbeitszeit kann diese auch über umweltundtier@kapo.ag.ch erreicht werden. Gleichzeitig ist die **Jagdverwaltung zu informieren**.

- ▶ Auffinden verendeter Wildtiere mit Verdacht auf Giftanwendung
- ▶ Wiederholtes Auffinden verendeter Wildtiere mit unbekannter Todesursache, kein Hinweis auf Strassenverkehr als Todesursache
- ▶ Unterlassen von zumutbaren Handlungen, um Wildtiere vor der Verletzung durch Mähmaschinen zu schützen respektive wenn das Gespräch mit dem verantwortlichen Landbewirt-

schafter bei diesem zu keiner Einsicht führt. Vor dem Erstaten einer Anzeige soll die **Mithilfe des Bauernverbands Aargau** angefordert werden.

- ▶ Antreffen gefangener/verheddeter Wildtiere in Zäunen, wenn das Gespräch mit dem verantwortlichen Nutztierhalter bei diesem zu keiner Einsicht führt, zumutbare Handlungen zum Schutz der Wildtiere vorzunehmen. Vor dem Erstaten einer Anzeige soll die **Mithilfe des Bauernverbands Aargau** angefordert werden.

10.4 Praktische Empfehlungen für das Erstaten von Meldungen und Anzeigen an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft

Weil die Jagdaufsicht nicht befugt ist, Personen anzuhalten und Personalien festzustellen, kann die Situation eintreten, dass die Jagdaufsicht Meldungen und Anzeigen erstatten muss, bei denen sie keine Angaben zu Personen-Namen und Adressen machen kann. Die Jagdaufsicht soll die betreffende Meldung oder die Anzeige dennoch erstatten.

Als Erstes soll die Jagdaufsicht telefonisch Unterstützung durch die Stadt- oder Regionalpolizei anfordern. Sind Polizeikräfte nicht zeitgerecht verfügbar, basiert die Beweissicherung auf den schriftlichen Aufzeichnungen der Jagdaufsicht sowie auf deren Fotos von Sachen, Fahrzeugen und Tieren in öffentlich zugänglicher Umgebung.

Empfehlung zur Deeskalation: «Nicht um jeden Preis». Die Verhältnismässigkeit der Handlungen und Äusserungen der Jagdaufsicht muss stets gewahrt bleiben. Die Jagdaufsicht unterlässt alles, was als Nötigung ausgelegt werden könnte. Dazu zählt das Fotografieren von Personen, das Behindern der Bewegungsfreiheit von Personen sowie deren Beschattung. Die Jagdaufsicht darf sich nicht zu emotionalen Handlungen und Äusserungen bewegen lassen.

Umgang der Jagdaufsicht mit Verstössen gegen das Waldstrassen-Fahrverbot sowie mit widerrechtlichem Befahren und Bereiten von Waldboden abseits von Waldwegen und Waldstrassen:

Der Jagdaufsicht wird empfohlen, **Fehlbare bei sich bietender Gelegenheit anzusprechen und sie auf die gesetzlichen Regelungen hinzuweisen**. Es handelt sich um den Vollzug von Bestimmungen des Waldgesetzes und nicht um solche des Jagd- oder Tierschutzgesetzes. Der Vollzug ist Sache der Gemeinden und damit ebenfalls Aufgabe der Stadt- und Regionalpolizei sowie der Revierförster. Die Rechtsgrundlage besteht in einer Verfügung des Gemeinderats, dokumentiert in seinem Plan der Fahrverbotsregelung (§ 22 Waldverordnung AWaV) sowie mit Bewilligungen von nachteiligen Nutzungen für das Reiten und nichtmotorisierte Fahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen (§ 23 Waldverordnung AWaV), ebenfalls dokumentiert in einem entsprechenden Plan der Gemeinde.

10.5 Beweissicherung

Fotografieren:

Sachen – dazu gehören Fahrzeuge und Tiere – dürfen im öffentlichen Raum auch ohne Zustimmung des Besitzers oder der Besitzerin fotografiert werden. Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher dürfen hingegen keine Personen fotografieren, ausser, diese erklären sich damit einverstanden.

Es ist immer darauf hinzuweisen, dass die Jagdaufsicht die gemachten Fotos/Videos der Strafverfolgungsbehörde übermitteln wird.

Beobachtungen und Signalelemente sind stets, wenn möglich sofort, genau und umfassend **zu notieren**.

- Personen: Geschlecht, Grösse, ungefähres Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Teint, Körperbau, Kleidung, Schuhe, Gang, Sprache, Brille usw.
- Tiere: Tierart; bei Hund: Rasse, Grösse, Farbe, Leinenfarbe, Halsband, auffällige Zeichnung usw.
- Fahrzeuge: Marke, Typ, Modell (z.B. SUV, Van, normaler PW usw.), Farbe; Kontrollschild so genau wie möglich. Eine Falschablesung kann zu Zeitverzögerung und Ärger führen.

Beweisstücke

Unbedingt sofort fotografieren. Ebenso muss die Umgebung fotografiert werden, um eine genaue Verortung vornehmen zu können. Wird die Polizei benötigt, Beweise nicht berühren oder sonst nur mit Handschuhen. Wenn das Beweisstück verpackt werden muss, ist ein Papiersack besser als Plastik (Spurenschutz). Bei Regen abdecken (Spurenschutz). Schadenplatz absperren, vor unbefugten Blicken schützen.

10.6 Information der Jagdgesellschaft nach erfolgter Anzeige

Aus Datenschutz-Gründen für die Betroffenen können die Jagdaufsicht und die Jagdgesellschaften bei einer polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung meistens nicht über die Resultate informiert werden. Falls die Jagdgesellschaft hingegen direkt betroffen oder involviert sein sollte, z.B. bei einer Anzeige wegen Beschimpfung der Jagdaufsicht oder bei einer Privatklage durch die Jagdgesellschaft, gilt dies nicht.

11. Zusammenarbeit mit Medienschaffenden

**Journalisten wollen vor allem eines:
eine gute «Geschichte» bieten.
Wer ihnen dabei hilft, gestaltet diese mit.**

**Und noch etwas:
Journalisten bemühen sich in aller Regel redlich
um eine korrekte und faire Darstellung des Sachverhalts.
Dies tun sie im eigenen Interesse,
denn sie unterschreiben mit ihrem Namen.**

Roger Schawinski

Berichte über Wildtiere stossen bei der Bevölkerung stets auf grosses Interesse. Die Medienschaffenden benötigen und bevorzugen Informationen aus erster Hand. Sie werden sich darum auch an die Jagdaufsicht wenden, denn deren Telefonnummer findet sich auf der Homepage jeder Gemeinde.

Die Öffentlichkeit soll korrekt und sachlich über jagdliche Vorgänge informiert werden.

Sie darf auch wissen, dass die Bevölkerung die örtlichen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren beiziehen kann und dass die Jagdaufsicht oftmals zu Wildunfällen in ihrem Revier ausrückt. Damit nimmt diese für die Öffentlichkeit eine wertvolle Aufgabe wahr.

Empfehlungen:

Die Jagdaufsicht vertritt ihre Jagdgesellschaft. Als Vorbereitung spricht sie sich mit ihrem Obmann, mit der Obfrau ab, wer von der Jagdgesellschaft jeweils Auskünfte an Medienschaffende erteilt.

Der Jagdverband JagdAargau steht seinen Mitgliedern via Anfrage bei der Geschäftsstelle jederzeit unterstützend zur Verfügung und kann die Medienarbeit auch übernehmen. Die Geschäftsstelle ist dann über den

jeweiligen Kontakt mit Medienschaffenden zu informieren (E-Mail-Adresse/Telefonnummern, welches Radio, welche Zeitung, welches Fernsehen, welche/r Journalistin/Journalist?).



Fragen zur Biologie von Wildtieren, speziell über geschützte Wildtiere sowie zu den Hintergründen von jagdlichen Regelungen und Gesetzen können an die kantonale Jagdverwaltung weitergegeben werden.

Mit den Medienschaffenden von Printmedien ist zu Beginn des Gesprächs zu vereinbaren, dass man per E-Mail einen Entwurf des Artikels zum Gelesen erhält, damit die «Namen und Zahlen» stimmen. Die Antwort muss postwendend und auf elektronischem Weg erfolgen. Den Medienschaffenden soll man ihren Stil lassen – wirklich nur Falsches korrigieren. Interessante Ergänzungen, falls kurzgefasst, sind willkommen. Ebenso passende Bilder mit Vorschlag einer Bildlegende plus Bild-Autorenschaft.

Falls Personenunfälle passiert sind oder mutmasslich Vergehen oder Straftatbestände vorliegen, soll die Jagdaufsicht keine spontanen Auskünfte an Medienschaffende erteilen, sondern diese bitten, sich per E-Mail an die Jagdgesellschaft zu wenden. Die Jagdgesellschaft hat die Möglichkeit, sich an die Geschäftsstelle von JagdAargau zu wenden und sich Unterstützung zu verschaffen. Sich nicht drängen lassen – «Es pressiert nicht.»

12. Periodische/jährliche Standortbestimmung: Checkliste für Gespräch in der Jagdgesellschaft

Anwesende: Obfrau/Obmann, Jagdaufsicht sowie deren Stellvertretung, evtl. Jagdleitung.

- ▶ Steht betreffend Jagdaufsicht etwas Besonderes im letztjährigen Bericht der Jagdgesellschaft an die Gemeinde? Sind besondere Vorfälle/Tendenzen zu besprechen? 
- ▶ Müssen wir etwas anpassen oder andere Prioritäten bei unserer Jagdaufsicht setzen?
- ▶ Rapportieren wir zweckmässig? (inkl. Koordinaten für Übertragung in die Jagdstatistik)
- ▶ Ausrüstung: gewartet/zweckmässig/vorschriftsgemäss? Frangible Mun beschafft?
- ▶ Kontakte/Telefonnummern à jour?
- ▶ Braucht es ein Kontaktgespräch mit der Repol?
- ▶ Haben wir Weiterbildungs-Bedarf? (Mitteilung an Jagdverwaltung per E-Mail). Nahm unsere Jagdaufsicht an der letzten kantonalen Weiterbildung teil?
- ▶ Ist ein Personenwechsel bei unserer Jagdaufsicht absehbar? 

Einführung neuer Jagdaufseherinnen/Jagdaufseher:

- ▶ Angemeldet für Einführungskurs bei der Jagdverwaltung? Jagdaufseher-Handbuch beschafft? Schriftliches Einverständnis der Gemeinde(n) vorhanden?
- ▶ Detaillierte Einführung in das Pflichtenheft (gemäss Jagdaufseher-Handbuch) erfolgt? Durch erfahrene/n Jagdaufseherin/Jagdaufseher und zusammen mit Obmann/Obfrau.
- ▶ Jagdaufseher-Ausweis erhalten, Inpflichtnahme erfolgt?
- ▶ Augenschein an wichtigen (Unfall)-Orten im Jagdrevier, Thema Sicherheit im Strassenverkehr.
- ▶ Fangschuss: Schiessen auf kurze Distanz (Büchse/Flinte/Drilling) sowie allenfalls Verwendung Kurzwaffe instruiert/eingeübt?
- ▶ Ausrüstung: Ergänzung/Wartung
- ▶ Aktuelle Kontakte/Telefonnummern nachgeführt
- ▶ Vorstellung bei Repol/Gemeinderat/Gemeindewerk/Revierförster
- ▶ Datum nächste kantonale Weiterbildungs-Veranstaltung fixiert?

13. Aktualisierung des Handbuchs nach Gesetzes- und Praxisänderungen

Grundlage für die Instruktion und Erstausbildung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern bildet das aktualisierte Handbuch. **Das Handbuch mit seinen Checklisten soll praktisch nutzbar bleiben und deshalb aktuell gehalten werden.**

Gesetzesänderungen sind zu berücksichtigen und allfällige Praxisänderungen, zum Beispiel nach Gerichtsurteilen, sollen wenn nötig Eingang finden.

Das Handbuch wird nach Erscheinen dessen Papierversion ebenfalls **in digitaler Form** zur Verfügung stehen. Dieses digitale Handbuch wird bei erfolgten Gesetzes- und Praxisänderungen durch die Herausgeberschaft à jour gehalten.

Ablauf:

- ▶ Über Änderungen in der Gesetzgebung wird die kantonale Jagdverwaltung wie bisher in Kreisschreiben und auf ihrer Homepage informieren. Je nach Bedeutung werden diese Anpassungen in die jährliche Weiterbildung der Jagdaufsicht integriert.
- ▶ Änderungen im Handbuch werden schrittweise an dessen digitaler Form vorgenommen. Die aktualisierten Seiten und allenfalls Checklisten werden zudem auf der Homepage zum selbständigen Download und Ausdruck zur Verfügung gestellt (Holprinzip). In den Kreisschreiben der Jagdverwaltung wird auf diese Aktualisierungen aufmerksam gemacht.